

Sitzungsnummer: **GR/015/2023**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
der Stadtgemeinde Bad Ischl
am Donnerstag, **29.06.2023** um 17:00 Uhr
im Stadtamt Bad Ischl, Sitzungsaal (2. Stock)

Anwesende:

Bürgermeisterin

Ines Schiller, BEd SPÖ

2. Vizebürgermeister

Franz Josef Hochdaninger SPÖ

Stadtrat

Marija Gavric SPÖ

GR-Mitglied

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Birgit Loidl SPÖ

Karin Strasser SPÖ

Fabian Traisch SPÖ

1. Vizebürgermeister

Mag. Johannes Siegfried Mathes ISCHL

Stadtrat

DI Johannes Bauer ISCHL

GR-Mitglied

Ursula Bittner ISCHL

Dr. Wolfgang Georg Mayer ISCHL

Lorenz Müllegger ISCHL

Johann Nemec ISCHL

Mag. Gottfried Rothauer ISCHL

Markus Schiendorfer ISCHL

Andrea Simunovic ISCHL

Stadtrat

DI Martin Schott GRÜNE

GR-Mitglied

Dr. Martin Aigner GRÜNE

Mag. Martin Demel GRÜNE

Stadtrat

Josef Loidl FPÖ

GR-Mitglied

Dr. Harald W. Kotschy FPÖ

Ruth Barbara Stadlmann FPÖ

GR-Mitglied

Avanisha Filz-Tezla MFG

GR-Ersatz SPÖ

Ulrike Eitzinger	SPÖ	Vertretung für Frau Ursula Leitner
Josef Kranabitl	SPÖ	Vertretung für Herrn Stefan Loidl
Irene Lauberger	SPÖ	Vertretung für Josef Mimlauer
Annabella Jessica Leu	SPÖ	Vertretung für Frau Alexandra Margarethe Pesendorfer
Franz Sams	SPÖ	Vertretung für Herrn Franz Traisch
Horst Rudolf Wagenhofer	SPÖ	Vertretung für Christian Binder

GR-Ersatz ISCHL

Herta Hödlmoser	ISCHL	Vertretung für Herrn Mag. Thomas Siegfried Plieseis
Johannes Kogler	ISCHL	Vertretung für Rene Laimer
Mag. Christian Laimer	ISCHL	Vertretung für Herrn Walter Erla
Johannes Streibl	ISCHL	Vertretung für Frau Stefanie Herta Reischmann

GR-Ersatz Grüne

Mag. Kurt Leopold Lux	GRÜNE	Vertretung für Frau DI Irina Rosa Gloria Schott
Ferdinand Maria Oberthaler	GRÜNE	Vertretung für Frau BA Iris Elisabeth Aigner
Sonja Winkler	GRÜNE	Vertretung für Frau Anna Katharina Winkler

GR-Ersatz FPÖ

Michaela Mair	FPÖ	Vertretung für Herrn Harald Mair
---------------	-----	----------------------------------

Verwaltung

Mag. Felix Adler	Stadtamt
Mag. Wolfgang Degeneve	Stadtamt
Christine Fössleitner	Stadtamt

Schriftführerin

Michaela Robin	Stadtamt
----------------	----------

Entschuldigt abwesend:

GR-Mitglied

Christian Binder	SPÖ
Ursula Leitner	SPÖ
Stefan Loidl	SPÖ
Josef Mimlauer	SPÖ
Alexandra Margarethe Pesendorfer	SPÖ
Franz Traisch	SPÖ

Stadtrat

Walter Erla	ISCHL
Stefanie Herta Reischmann	ISCHL

GR-Mitglied

Rene Laimer	ISCHL
Mag. Thomas Siegfried Plieseis	ISCHL
BA Iris Elisabeth Aigner	GRÜNE
DI Irina Rosa Gloria Schott	GRÜNE
Anna Katharina Winkler	GRÜNE
Harald Mair	FPÖ

Protokollunterfertigung:

SPÖ	Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd
SPÖ	Loidl Birgit (FO-Stv.)
ISCHL	Schiendorfer Markus (FO-Stv.)
GRÜNE	Dr. Martin Aigner (FO-Stv.)
FPÖ	Stadlmann Ruth
MFG	Filz-Tezlař Avanisha

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Um 17:35 Uhr endet die Fragestunde.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die Bürgermeisterin bekannt, dass von der FPÖ gemäß § 63a Oö. GemO 1990 eine **Anfrage an die Bürgermeisterin** betreffend „Verkehrssituation Hubkoglstraße“ eingebracht wurde.

Diese wird von Bgm Schiller daraufhin verlesen und beantwortet.

Außerdem gibt die Vorsitzende bekannt, dass TOP 8 (Subventionsrichtlinien) von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Weiters stellt Bgm Schiller gemäß § 46, Abs. 3 OÖ. GemO 1990 idgF. den Antrag, den Tagesordnungspunkt „**EZ 2075, GB 42019 Reiterndorf; Löschungserklärung**“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und diesem die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Löschungserklärung wurde dem Stadtamt am 27. Juni 2023 übermittelt. Die oa. Liegenschaft soll in weiterer Folge verkauft werden. Um die Abwicklung des Verkaufs nicht unnötig zu verzögern, ist eine Behandlung der Angelegenheit im Rahmen der Sitzung am 29. Juni 2023 erforderlich.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
5	Stimmhaltungen	Gesamt GRÜNE (außer GRE Sonja Winkler)
32	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Der Dringlichkeit wurde somit stattgegeben!

Sodann geht man zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1.	Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
2.	Berichte der Bürgermeisterin
3.	Prüfbericht des Prüfungsausschusses
4.	Nachtragsvoranschlag 2023

5.	Gasliefervertrag, Preisfixierung Kalenderjahr 2024
6.	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl
7.	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für Krabbelstuben
8.	Subventionsrichtlinien
9.	Subventionsansuchen
10.	Anschaffung Auto für E-Carsharing, Leasingvertrag, Beschlussfassung
11.	Ersatzbeschaffungen
11.1.	Müllwagen klein
11.2.	Kehrmaschine klein
12.	Straßenbauarbeiten 2023, Vergabe
13.	Rohrnetzausrüstung BA12, Vergabe
14.	Bauleitung BA13, Vergabe Planung
15.	Projekt "San Marco"
15.1.	FWP-Änderung 7.122 samt ÖEK-Änderung 2.55, Grst. 220/7, 221 Teilfl., 222/1 Teilfl., .4/1 und .4/3, jew. GB Kaltenbach (von Bauland-Wohngebiet GFZ 0,5 in Bauland-Kerngebiet) sowie Grst. 221 Teilfl. und 222/1 Teilfl., jew. GB Kaltenbach (von Bauland-Wohngebiet GFZ 0,5 in Verkehrsfläche der Gemeinde - fließender Verkehr), Einleitung des Genehmigungsverfahrens
15.2.	Bebauungsplan Nr. 09/2022 (Datum 23.5.2023), Grst. 220/7, 221, 222/1, .4/1, .4/3, sowie 230/3 und 230/4, jew. GB Kaltenbach, Einleitung des Genehmigungsverfahrens
15.3.	Baulandsicherungsvertrag
16.	Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
16.1.	Nr. 7.123 samt ÖEK 2.56, Grst. 476/11, GB Rettenbach (von Grünland (LAFOWI) in Sondergebiet im Bauland-Kläranlage)
16.2.	Nr. 7.124 samt ÖEK-Änderung 2.57, Grst. 378/6, GB Rettenbach (von Grünland (LAFOWI) bzw. Grünland (LAFOWI) mit Ersichtlichmachung Wald in Verkehrsfläche-ruhender Verkehr (Parkplatz))
16.3.	Nr. 7.125 samt ÖEK-Änderung 2.58, Grst. 413/3 Teilfl., GB Bad Ischl (von Grünland-Parkanlage in Bauland-Kerngebiet)
17.	Grst. Nr. 414/1 Teilfl., GB Ahorn, Verlegung öffentliches Gut
18.	Grst. 339 Teilfl., 661/18, 342, 661/29, 661/10, 660/2, 661/7, 661/37, 661/12, jew. GB Bad Ischl, Dienstbarkeits- und Übernahmungsvertrag
19.	Kinderspielplatz in Lauffen, Verlängerung des Bestandsvertrages mit den Bundesforsten
20.	Öffentliche Parkfläche in Lauffen, Bestandsvertrag mit den Bundesforsten
21.	Verkehrsmaßnahmen
21.1.	B 158, Höhe Robinson-Siedlung: Verordnung einer 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung, Querungshilfe und Schutzweg
21.2.	Salzburger Straße: Schutzweg auf Höhe Städt. Wirtschaftshof
21.3.	Stifterkai: Erweiterung Busparkplatz
21.4.	Pfandl, Errichtung "Kultur-Buswarte Häuschen" auf Wolfgangerstraße im Bereich Marienplatz
22.	ÖBB 360°-Mobility, Vertragsanpassung
23.	Ö3-Weihnachtswunder, Abwicklungserklärung gegenüber der ORF-Marketing & Creation GmbH & Co KG
24.	Auszeichnung „Junge Gemeinde“, Beantragung beim Land OÖ.
25.	Jugendrat, Richtlinien, Beschlussfassung
26.	Melina-Mercouri-Preis, Überweisung an die Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH
27.	Anträge gem. § 46 Abs. 2 OÖ GemO 1990

27.1.	Unterstützung VCÖ Petition - Städte und Gemeinden für Tempo 30
27.2.	Petition für ein übertragbares Klimaticket
28.	EZ 2075, GB 42019 Reiterndorf; Löschungserklärung
29.	Allfälliges

1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.06.2023 noch bis zum Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

2. Berichte der Bürgermeisterin

- **Bericht - Lehár Villa**

In der Angelegenheit „Sanierung Lehár-Villa“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 nachstehende Aufträge vergeben:

	Auftrag/Gewerk	Firma	Preis netto in € zuzügl. 20 % MwSt.
1	Konstruktiver Holzbau	Zeppetbauer Bau- und Zimmerei GmbH, 4829 Pfandl-Bad Ischl	142.879,43
2	Malerarbeiten Fassade	Roth Eva E.U., 4820 Bad Ischl	71.151,20
3	Gemälderestaurierung	Mag. Carmen Krisai-Chizzola, 5280 Braunau	41.720,66
4	Sanierung Kachelöfen	Thomas Bochsichler, 4802 Ebensee	19.716,08
5	Textilrestaurierung	Mag.art Julia Peev, 1130 Wien	79.380,00
6	Sanierung Holzfußböden	Goiserer Parkett, 4822 Bad Goisern	74.150,00
7	An- und Abtransport der Gemälde zur Restauratorin (inkl. Transportversicherung)	Kunsttrans Spedition GmbH, 1110 Wien	3.222,00
8	An- und Abtransport der Textilien und Möbel zur Restauratorin (inkl. Transportversicherung)	Kunsttrans Spedition GmbH, 1110 Wien	5.221,00

Die Arbeiten bei der Lehár Villa liegen im Zeitplan und die Kosten im Rahmen des Budgets.

- Bei der Einführung der neuen Schrankenanlagen kommt es zu Verzögerungen. Dazu wurde bereits eine Presseausendung geschickt und in den öffentlichen Kanälen kundgemacht. Aktuell liegt noch kein konkreter Zeitplan für die Inbetriebnahme der neuen Schrankenanlagen vor.

3. Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Prüfbericht

zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 24. April 2023

Dieser Bericht behandelt Ergebnisse zu den Prüfgegenständen: Gemeinde-Website und GEM2TO App, Abwicklung von Vergabeverfahren und sowie dem Voranschlagsbetrag zur erwarteten Lustbarkeitsabgabe für 2023.

Gemeinde-Website und GEM2GO App

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurde geprüft, welches Kosten-Nutzen Kalkül für die Gemeinde-Website und die GEM2GO App herangezogen wird. Der Bezug eines bestehenden spezialisierten Produktes für Gemeinden wird im Vergleich zu einer Neuprogrammierung als zweckmäßiger erachtet, auch wenn durch den Betrieb laufende Gebühren anfallen.

Den jährlichen Gebühren für die Website und die GEM2GO App von circa 3500 Euro stehen hochgerechnet etwa eine Viertel Million Seitenaufrufe gegenüber. Eine genauere Analyse kann erst erfolgen, wenn über einen längeren Zeitraum Zugriffszahlen erhoben werden.

Die Zuständigkeit der Datenpflege ist im Amt klar geregelt und die Verantwortung für die Inhalte liegt bei der Stadtgemeinde Bad Ischl, vertreten durch die Bürgermeisterin.

Der Prüfungsausschuss hat eigene Erfahrungen im Umgang mit der Website diskutiert und subjektive Mängel erörtert. Speziell die Wirkungsweise der Suchfunktion hinterließ einen unbefriedigenden Eindruck. Es wird angeregt, dass nach der Aufnahme neuer Inhalte verstärkt getestet wird, ob diese Inhalte auch über die Suchfunktion gefunden werden können.

Des Weiteren wurde auf einen Bericht über Performanceprobleme der Website hingewiesen. Es wurde festgestellt, dass keine Ladegeschwindigkeiten wie bei kommerziellen Apps erwartet werden können. Als wichtiger wurde erachtet, dass die Inhalte gut strukturiert, einfach aufzufinden und verständlich aufbereitet sind.

Schließlich wurde festgestellt, dass die aktive Benachrichtigungsfunktion der GEM2GO App im Arbeitskreis zur Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde als direkte Kommunikationsform anerkannt werden sollte und als Ergänzung, Erweiterung oder Alternative zu Social Media Kanälen verstanden werden kann.

Vergabeverfahren

Abhängig von der Höhe des Gesamtbetrags einer Auftragsvergabe sind unterschiedliche Regeln zu beachten. Es wurde geprüft, durch welche Mechanismen die Gremien Bürgermeisterin, Stadtrat und Gemeinderat ein Vergabeverfahren im Rahmen der Rechtsvorschriften durchlaufen müssen und Abweichungen von der Rechtsnorm ausgeschlossen werden.

Die anzuwendenden Rechtsvorschriften wurden in der Sitzung betrachtet. Diese legen die Befugnisse der Gremien je nach Auftragshöhe fest. Da aber jede Vergabe über

den Schreibtisch der Amtsleitung geht, kann an dieser Stelle die rechtliche Konformität geprüft werden. So wird ausgeschlossen, dass ein Vergabeverfahren versehentlich geltendes Recht verletzt.

Ausschreibungen, welche mehr als ein Angebot umfassen, werden im Sinne des Bestbieterprinzips vergeben. Die Festlegung der Zuschlagskriterien erfolgt ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung und wird an die Beteiligten entsprechend kommuniziert.

Anzumerken ist, dass selbst bei Direktvergaben, welche nicht zwingend mehrere Angebote erfordern, stets mindestens zwei Anbieter zur Angebotserstellung aufgefordert werden.

Voranschlag zur Lustbarkeitsabgabe

Es wurde geprüft, wie der für 2023 veranschlagte Betrag an Einnahmen durch die Lustbarkeitsabgabe errechnet wurde. Es wurde die Hochrechnung aus der Finanzabteilung nachvollzogen. Ausgehend von den bisher verbuchten Einnahmen von circa 16.000 Euro in den ersten vier Monaten von 2023 und dem hohen Anteil an Einnahmen durch Wettautomaten lässt sich der veranschlagte Betrag auf bis zu 6800 Euro nachvollziehen. Diese Differenz soll durch Einnahmen aus den übrigen Quellen der Lustbarkeitsabgabe erfüllt werden. Diese Schätzung stützt sich auf die Zahlen der Vorjahre unter Rücksichtnahme auf pandemiebedingte Schwankungen.

Es wurde festgestellt, dass der veranschlagte Betrag für 2023 nachvollziehbar ist.

Der Obmann des Prüfungsausschusses am 22.05.2023

Dr. Martin Aigner

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Dr. Harald W. Kotschy
Avanisha Filz-Tezlaf

Mag. Gottfried Rothauer
Martin Kefer

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

4. Nachtragsvoranschlag 2023

Berichterstatter und Antragsteller: GR Mag. Gottfried Rothauer

Sachverhalt:

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2023 wurde ordnungsgemäß am Mittwoch, den 21. Juni 2023 kundgemacht und auf der Homepage veröffentlicht.

4.1. Ablauf

Es wird der Antrag gestellt, den Nachtragsvoranschlag 2023 in folgender Weise zu beraten und beschließen:

- 4.1.1. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2023
- 4.1.2. Dienstpostenplan 2023
- 4.1.3. Beratung des Nachtragsvoranschlages 2023 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023-2027

- 4.1.4. Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag (inkl. Nachweise) – Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023
- 4.1.5. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

4.1.1. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2023

Sachverhalt:

Gemäß der beschlossenen Finanzierungspläne wurde die Höhe der Darlehensaufnahmen nach unten korrigiert.

Antrag:

Gemäß § 76 Abs. 6 OÖ Gemeindeordnung 1990 wird die Höhe der voraussichtlich aufzunehmenden Darlehen mit € 8.195.300,00 beantragt.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

GR Dr. Kotschy drückt Verwunderung aus, dass wenige Monate nach dem Budget nunmehr ein Nachtragsvoranschlag vorliegt. Ohne dass es dafür unvorhergesehene, neue Gründe gibt. Der starke Anstieg des Schuldendienstes war schon in der Jänner-Sitzung des GR erkennbar und voraus zu berechnen. Dass das nicht berücksichtigt ist, wurde schon damals bemängelt. Außerdem möchte er hiermit seine „Nichtzufriedenheit“ hinsichtlich der Amtsvorträge kundtun. Zur aktuellen Materie wären beispielsweise Vermerke in den Bereichen in denen es Änderungen gegeben hat und eine Gegenüberstellung zw. „ALT“ und „NEU“ sehr hilfreich gewesen. Kaum ein Mitglied des Gemeinderates wird wohl die Zeit haben, dazu großartige Recherchen anzustellen.

GR Mag. Rothauer: kann dieser Darlehensaufnahme nicht zustimmen, da der Darlehensstand ohnehin bereits einen Betrag in der Höhe von € 28 Mio aufweist und wir auch Darlehen für die Immo GmbH & Co KG in Höhe von € 3 Mio - also ein Gesamtdarlehen von 31 Mio - zurückzahlen haben. Das bedeutet eine gegenwärtige Zinsbelastung von ca. 1,4 Mio. Eine weitere Darlehensaufnahme in der Höhe von € 8 Mio bedeutet weitere Zinsen von ca. € 350.000. Das wird von ihm vehement abgelehnt.

Beschluss:		
11	Gegenstimmen:	Vizebgm. Mag. Hannes Mathes (ISCHL) GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL) GR Andrea Simunovic (ISCHL) GR Ursula Bittner (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL) GRE Mag. Christian Laimer (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GRE Michaela Mair (FPÖ)
3	Stimmenthaltungen	StR DI Hannes Bauer (ISCHL) GRE Johannes Kogler (ISCHL) GR Ava Filz-Tezlav (MFG)
23	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

4.1.2. Dienstpostenplan 2023

Sachverhalt:

Der Dienstpostenplan wurde gemäß dem Prüfbericht der BH Gmunden vom 28.04.2023 angepasst.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden, angepassten Dienstpostenplan für 2023, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet und als Nachweis gemäß VRV 2015 Bestandteil des Nachtragsvoranschlags ist, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmhaltungen	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ)
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

4.1.3. Beratung des Nachtragsvoranschlags 2023 sowie des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023-2027

4.1.4. Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag (inkl. Nachweise) - Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023

Sachverhalt:

Die Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag obliegt laut Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Nachtragsvoranschlag (inkl. Nachweise) für das Finanzjahr 2023 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen:

Ergebnishaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1a):

Summe der Erträge	46.266.200,00
Summe der Aufwendungen	46.048.800,00
Saldo (0) Nettoergebnis	217.400,00
Summe der Haushaltsrücklagen	2.169.400,00
Saldo (00) Nettoergebnis nach Rücklagen	2.386.800,00

Finanzierungshaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1b):

Saldo (1) Geldfluss operative Gebarung	2.706.100,00
Saldo (2) Geldfluss investive Gebarung	-11.788.800,00
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	-9.082.700,00
Saldo (4) Geldfluss Finanzierungstätigkeit	6.039.800,00
Saldo (5) Geldfluss voranschlagsunwirksame Gebarung	-3.042.900,00

Der Finanzierungshaushalt zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel verringern wird. Die finanzielle

Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in Höhe von € 4.296.901,71 und ein Kassenkredit in Höhe von € 4.000.000,00 zur Verfügung stehen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
13	Stimmenthaltungen	Liste ISCHL (ohne GR Müllegger und GR Nemeč) GR Ava Filz-Tezlař (MFG) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ)
24	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

4.1.5. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023-2027

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan in dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023-2027 mit folgenden Ergebnissen zu beschließen.

Position	NVA 2023 Summe/Saldo	MEFP 2024 Summe/Saldo	MEFP 2025 Summe/Saldo	MEFP 2026 Summe/Saldo	MEFP 2027 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	1.500	-912.700	-1.772.000	-1.039.900	-1.519.400
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-3.042.900	-5.659.500	-3.987.400	-2.450.900	-1.498.000
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)					
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 tzn 31.12.) davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)					
Ergebnishaushalt					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	2.386.800	1.866.000	187.800	-10.600	-338.300
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)					

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
11	Stimmenthaltungen	Liste ISCHL (ohne GR Müllegger, GR Nemeč, GRE Kogler u. GRE Mag. Laimer) GR Ava Filz-Tezlař (MFG) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ)
26	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

5. Gasliefervertrag, Preisfixierung Kalenderjahr 2024

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl hat bekanntlich Ende Dezember des Vorjahres einen neuen Gasliefervertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren mit der Energie Steiermark abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages wurden für die Jahre 2023, 2024 und 2025 die jeweiligen Liefermengen (3.300 MWh für 2023, 3.700 MWh für 2024 und 3.700 MWh für 2025) sowie die jeweiligen Aufschläge auf den Gas-Fixpreis (1,011 ct/kWh für 2023, 0,978 ct/kWh für 2024 und 0,9 ct/kWh für 2025) fixiert, der Gas-Fixpreis wurde vorerst nur für das Jahr 2023 vereinbart (10,474 ct/kWh).

Bei der Ausschreibung des neuen Gasliefervertrages wurde die Stadtgemeinde von der Fa. ECONS Consulting GmbH, 4060 Leonding (Mag. Christian Ehrenhauser), fachlich bestens unterstützt. Mit E-Mail vom 10. Mai 2023 empfiehlt dieser, die Preisfixierung für den Gasbezug für das Kalenderjahr 2024 noch vor der Heizsaison 2023/24 vorzunehmen. Diese Mail wurde dem Gemeinderat im Rahmen der letzten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Als möglicher Zielkurs wird von Mag. Ehrenhauser ein Gaspreis für das Jahr 2024 von ca. 5,5 – 6 ct/kWh (Aufschlag inbegriffen; Vergleich: Preis inkl. Aufschlag 2023 bei rund 11,5 ct/kWh) avisiert, die tatsächliche Entwicklung des Marktes kann freilich nicht vorhergesagt werden. Der Markt für 2024 liegt per 1.6.2023 bei rund 5,5 ct/kWh und somit bereits im avisierten Bereich (siehe beiliegende Mail). Mitte Juni wurde ein leichtes Ansteigen bei den Gaspreisen beobachtet, per 21.6. ist der vorauss. Gaspreis allerdings wieder gefallen (inkl. Aufschlag bei etwa 5 ct/kWh).

Aufgrund der Gültigkeitsdauer von Gaspreisangeboten von regelmäßig nur 30 Minuten wäre es ratsam und de facto auch erforderlich, analog zum Modus bei der Preisfixierung für das Jahr 2023, auch für 2024 wieder eine flexible Vorgehensweise zu wählen. Dabei soll der Bürgermeisterin vom Gemeinderat die Befugnis eingeräumt werden, tagesaktuell ein Angebot anzunehmen und so den Gaspreis festzulegen. Andernfalls wäre die Stadt vom Gas-Fixpreis am Tag der jeweiligen Gemeinderatssitzung abhängig, was jedes strategische Vorgehen verunmöglicht.

Mit der Absicherung des Gaspreises für 2025 soll laut Empfehlung von Mag. Ehrenhauser noch zugewartet werden. Der Gemeinderat wird über den Gas-Fixpreis für das Jahr 2024 nach Fixierung vom Amt in Kenntnis gesetzt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Bürgermeisterin die Befugnis zur Annahme eines tagesaktuellen Gaspreisangebotes (Fixierung des Gas- Fixpreises für 2024) einräumen. Die tatsächliche Fixierung erfolgt in enger Absprache mit Mag. Ehrenhauser. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Dr. Kotschy)

6. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö. KBBG) ist für das Kindergartenjahr 2023/2024 für jeden stadt eigenen Kindergarten eine eigene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung zu beschließen. Die geänderten Daten sind in den vorliegenden Unterlagen färbig hinterlegt.

Nach der Stadtratssitzung vom 15.06.2023 haben sich daher folgende Änderungen ergeben: Die OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023 vom 16.Juni 2023 schreibt vor, dass die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen künftig 47 Wochen geöffnet haben müssen.

Die stadt eigenen Kindergärten in Bad Ischl haben dies grundsätzlich bereits in den vergangenen Jahren durch die Veranstaltung eines Sommerkindergartens erreicht. Die offiziellen Sommerferien werden ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 auf 2 Wochen gekürzt.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl für das Kindergartenjahr 2023/2024, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Vorlage bilden zu beschließen.

Debatte:

Bgm Schiller, BEd: aufgrund der neuen Kinderbildungs- u. betreuungs -Novelle 2023 werden die Kindergärten verpflichtet, 47 Wochen im Jahr offen zu halten. Diesbezüglich wird ab nächstem Jahr eine zusätzliche Gruppe im Pfarrkindergarten eingerichtet und somit jedem Kind ein Betreuungsplatz in diesen 47 Wochen zur Verfügung stehen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

7. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für Krabbelstuben

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö. KBBG) sind für das Kindergartenjahr 2023/2024 für die stadt eigenen Krabbelstuben wieder eigene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen zu beschließen. Die geänderten Daten sind in den vorliegenden Unterlagen färbig hinterlegt.

Nach der Stadtratssitzung vom 15.06.2023 haben sich daher folgende Änderungen ergeben: Die OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023 vom 16.Juni 2023 schreibt vor, dass die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen künftig 47 Wochen geöffnet haben müssen.

Die stadt eigene Krabbelstube in Bad Ischl hat dies grundsätzlich bereits in den vergangenen Jahren durch die Veranstaltung einer Sommerkrabbelstube erreicht. Die offiziellen Sommerferien werden ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 auf 2 Wochen gekürzt.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Krabbelstuben Sonnenschein und Kaltenbach für das Kindergartenjahr 2023/2024, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Vorlage bilden, zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

8. Subventionsrichtlinien

Dieser TOP wurde abgesetzt.

9. Subventionsansuchen

Berichterstatter und Antragsteller: GR Mag. Gottfried Rothauer

9.1. Subventionsansuchen ASKÖ Snooker Billard Club Salzkammergut

Sachverhalt:

Der ASKÖ Snooker Billard Club Salzkammergut hat am 28.09.2022 ein Subventionsansuchen für die Sanierung des Clubraumes, sowie Investitionen für Sportgeräte eingereicht.

Der Verein plant bauliche Maßnahmen in Höhe von € 11.000 und die Anschaffung von Sportgeräten in Höhe von € 10.000.

Beim Land OÖ wurde vom Verein eine Förderung in Höhe von € 5.300 beantragt. Um diese Subvention zu erhalten, benötigen sie eine Zusage, dass die Gemeinde 42% der Gesamtkosten fördert.

Der ASKÖ Snooker Billard Club Salzkammergut beantragt daher eine Subvention in Höhe von € 8.800.

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Subvention an den ASKÖ Snooker Billard Club Salzkammergut in Höhe von € 8.800,-- beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
3	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Michaela Mair (FPÖ)
6	Stimmenthaltungen	GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL) GRE Mag. Christian Laimer (ISCHL) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GRE Ferdinand Oberthaler (GRÜNE)
28	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

9.2. Verspätetes Subventionsansuchen ASKÖ Bad Ischl Stockschrützen

Sachverhalt:

Die ASKÖ Stockschrützen haben am 14.12.2022 ein nachträgliches Subventionsansuchen für den Einbau einer neuen Lichtenanlage in der ASKÖ Halle eingereicht. Angebote wurden dem Ansuchen nicht beigelegt.

Der Verein ersucht um eine Förderung in Höhe von € 3.500.

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Subvention an den ASKÖ Bad Ischl Stockschrützen in Höhe von € 3.500,-- beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
15	Stimmenthaltungen	Gesamt GRÜNE StR DI Hannes Bauer (ISCHL) GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Michaela Mair (FPÖ) GR Marianne Kloibhofer, MSc (SPÖ) GRE Josef Kranabitl (SPÖ)
22	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

9.3. Schaden Kühltechnik Schlachthof

Sachverhalt:

Um den Betrieb des Schlachthofes aufrecht zu erhalten, war dringend eine Reparatur der Kühlanlage notwendig. Das Angebot der Fa. MKT beläuft sich auf € 9.523,07 brutto.

Die Schlacht- und Zerlegegemeinschaft hat für das Jahr 2023 um eine Subvention in Höhe von € 10.000,- angesucht. Zusätzlich wurden weitere € 10.000,-, auf Empfehlung des Landwirtschaftsausschusses, in den Voranschlag 2023 aufgenommen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Schlachtgemeinschaft einen Betrag in Höhe von € 5.674,- (Restbetrag gem. Budget) nach Vorlage der Rechnung zu vergüten.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

9.4. Planungskosten Schlachthof

Sachverhalt:

Für den Schlachthofbetrieb wurde letztes Jahr die Betriebsstättengenehmigung erteilt. Die dafür dringend notwendigen Arbeiten wurden von der Schlachtgemeinschaft an die Firma Strubreiter vergeben. Die Rechnung vom 16.11.2022 beläuft sich auf 4.326,00 € und wurde bis dato noch nicht bezahlt. Da der Betrieb des Schlachthofes enorm wichtig ist, wird angedacht, dass die Rechnung von der Stadtgemeinde bezahlt wird.

Die Schlacht- und Zerlegegemeinschaft hat für das Jahr 2023 um eine Subvention in Höhe von € 10.000,- angesucht. Zusätzlich wurden weitere € 10.000,-, auf Empfehlung des Landwirtschaftsausschusses in den Voranschlag 2023 aufgenommen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Schlachtgemeinschaft einen Betrag in Höhe von € 4.326,-- nach Vorlage der Rechnung zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmhaltungen	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

9.5. Zusätzliches Subventionsansuchen Naturfreunde Bad Ischl GmbH

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung vom 30. März 2023 eine Subvention an die Naturfreunde Bad Ischl GmbH zur Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebs des Parkbades iHv € 150.000,-- beschlossen.

Die Naturfreunde sind in weiterer Folge an die Stadt mit dem Ansuchen, zum bestehenden Pachtvertrag Parkbad einen Sideletter abzuschließen, herangetreten. Die oa. Subvention würde nicht ausreichen, die Naturfreunde bräuchten Sicherheit, dass seitens der Stadtgemeinde eine ausreichende, finanzielle Unterstützung zugesagt wird. Im Rahmen dieser Sideletter (es wurden zwei Varianten vorgeschlagen) hätte sich die Stadtgemeinde im Wesentlichen dazu verpflichten sollen, jährlich einen fixen Betrag an die Naturfreunde GmbH zur finanziellen Absicherung des laufenden Betriebs zu bezahlen. Dies würde für die Stadt einen wesentlich höheren finanziellen Aufwand bedeuten, der zudem weder durch eine Deckelung abgesichert, noch der Höhe nach abschätzbar und damit auch nicht budgetierbar wäre. Auch die Aufsichtsbehörde sieht eine solche Verpflichtung sehr kritisch.

In der Sitzung des Stadtrates vom 15. Juni 2023 wurde die oa. Angelegenheit behandelt. Der Stadtrat hat beschlossen, weitere Gespräche mit den Naturfreunden zu suchen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung zwischen den Naturfreunden und Vertretern der Fraktionen am 27. Juni 2023 wurde die finanzielle Situation rund um das Parkbad nochmals ausführlich erörtert. Seitens der Gemeinde wurde auf die Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde hingewiesen und informiert, dass deshalb ein Abschluss der übermittelten Sideletter unwahrscheinlich sei. Laut den Naturfreunden sei für das Jahr 2023 ein zusätzlicher Betrag iHv zumindest € 50.000,-- erforderlich, um den Betrieb des Parkbades aufrecht zu erhalten. Nach einhelliger Ansicht der beim Gespräch anwesenden Vertreter der Stadtgemeinde wäre dies nur im Wege einer zusätzlichen Subvention möglich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher für das Kalenderjahr 2023 eine weitere Subvention an die Naturfreunde Bad Ischl GmbH in Höhe von € 50.000,-- nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen beschließen. Die Auszahlung soll im Jänner 2024 erfolgen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmhaltungen	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

10. Anschaffung Auto für E-Carsharing, Leasingvertrag, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich mit der Angelegenheit „E-Carsharing“ zuletzt in seiner Sitzung vom 11.5.2023 befasst und dort beschlossen, das E-Auto „MG4 Comfort“ beim Autohaus Limberger Bad Goisern in Leasing-Variante anzuschaffen.

Nunmehr liegen der entsprechende Leasingvertrag sowie die Finanzierungszusage der Bank vor. Die Vertragsdauer für das Leasingfahrzeug „MG MG4 EV 64 kWh Comfort“ beträgt 60 Monate, die monatliche Leasingrate € 471,36 netto bzw. € 565,63 brutto.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Leasingvertrag, der als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, nebst vorliegender Finanzierungszusage beschließen.

Debatte:

GR Dr. Kotschy spricht sich eindeutig dagegen aus. Es sei seiner Ansicht nach nicht Aufgabe der Gemeinde, eine Autovermietung zu betreiben. Außerdem gibt es keine Darstellung der Folgekosten.

Beschluss:		
6	Gegenstimmen:	GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL) Gesamte FPÖ
7	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Mag. Hannes Mathes (ISCHL) StR DI Hannes Bauer (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Lorenz Müllegger (ISCHL) GR Andrea Simunovic (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL)
24	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

11. Ersatzbeschaffungen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

11.1. Müllwagen klein

Sachverhalt:

Der kleine Müllwagen des städt. Wirtschaftshofes, welcher seit 2016 im Dienst steht, soll ausgetauscht werden.

Dazu liegt ein Angebot für das Fahrzeug MAN TGM 13.250 4x4 BL, mit einem Aufbau der Fa. MUT, mit einer Nettoanschaffungssumme von € 219.769,27 vor.

Um das Fahrzeug im kommenden Jahr in Dienst stellen zu können, ist eine Beschlussfassung bzw. eine Bestellung bis Juni 2023 notwendig.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, die Ersatzbeschaffung des kleinen Müllwagens über die BBG zu einem Nettoanschaffungspreis von € 219.769,27 gemäß dem vorliegenden Angebot vom 3.5.2023 zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

(Abstimmung ohne StR Gavric, GR Müllegger u. GRE Annabella Leu)

11.2. Kehrmachine klein

Sachverhalt:

Für die kleine Kehrmachine des städt. Wirtschaftshofes, Baujahr 2014, soll ebenfalls ausgetauscht werden.

Beim Ersatzfahrzeug ist es das Ziel, eine ganzjährige Auslastung des Fahrzeuges zu erreichen. Somit wurde ein Fahrzeug gesucht, welches auch bei der Schneeräumung eingesetzt werden kann.

Hierbei konnte man wiederum, mit dem Fahrzeug Multicar mit Triletty Kehrsaugmaschine, ein Fahrzeug finden, welches bei der BBG gelistet ist und zur Schneeräumung eingesetzt werden kann.

Das Nettoangebot, inkl. Winterdienstanbaugeräte, beläuft sich auf € 238.250,00.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, die Ersatzbeschaffung der kleinen Kehrmachine über die BBG zu einem Nettoanschaffungspreis von € 238.250,00 gemäß dem vorliegenden Angebot zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

(Abstimmung ohne StR Gavric, GR Müllegger u. GRE Annabella Leu)

12. Straßenbauarbeiten 2023, Vergabe

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die Straßenbauarbeiten 2023 wurde von DI Lukas Loidl an fünf Unternehmen ausgeschickt. Die Angebote wurden am 15. Mai 2023 geöffnet.

Folgende Angebote wurden abgegeben:

Firma	Netto- angebotssumme
Aster Erd- und Pflasterbau GmbH, 4822 Bad Goisern	297.184,57 €
Hofmann GmbH & Co. KG, 4846 Redlham	298.509,33 €
Porr Bau GmbH, 4020 Linz	371.264,57 €
Strabag AG, 4020 Linz	381.719,27 €
Kieninger GesmbH, 4822 Bad Goisern	446.024,27 €

Nach der Prüfung der Angebote von DI Loidl Lukas, geht die Fa. Aster Erd- und Pflasterbau, GmbH, 4822 Bad Goisern als Bestbieterin hervor und wird daher als Auftragnehmerin empfohlen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Straßenbauarbeiten 2023 an die Fa. Aster Erd- und Pflasterbau GmbH, 4822 Bad Goisern, mit einer Nettoangebotssumme von € 297.184,57 zu vergeben. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne StR Gavric, GR Müllegger, GRE Leu u. GR Stadlmann)

13. Rohrnetzausrüstung BA12, Vergabe

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Das Büro Dipl.-Ing. Peter Adler wurde von der Stadtgemeinde Bad Ischl beauftragt, eine Ausschreibung für die Rohrnetzausrüstung für den BA12 durchzuführen.

Es wurden fünf Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am 17. Mai 2023 statt.

Nach Prüfung der vier eingelangten Angebote, durch Dipl.-Ing. Peter Adler ergibt sich folgende Reihung:

Firma	Nettogesamtpreis
HTI Österreich, St. Florian a. I.	€ 309.252,09
Gumplmayr, Steyregg	€ 360.910,00
Haselauer, Linz	€ 377.128,35
Pipelife, Leonding	€ 403.277,33

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, die Vergabe der Rohrnetzausrüstung für den BA12, an die Firma HTI Österreich, St. Florian a. I., zu einem Nettogesamtpreis von € 309.252,09 zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne StR Gavric, GR Müllegger, GRE Leu, GR Stadlmann u. GRE Winkler)

14. Bauleitung BA13, Vergabe Planung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Das Rechtsanwaltsbüro Dr. Häupl wurde von der Stadtgemeinde Bad Ischl beauftragt, eine Ausschreibung für Planung und Bauleitung des BA13 zu erstellen und auszuschreiben.

Es wurden sieben Firmen zur Angebotslegung eingeladen.

Folgende Angebote sind bis zur Angebotsöffnung am 12. Mai 2023 eingelangt:

Firma	Nettobetrag	Anmerkung
Loidl ZT GmbH, 4820 Bad Ischl	€ 387.301,00	25% NL
BIGE – DI Peter Adler und DI Franz Stadler, 4820 Bad Ischl	€ 391.000,00	15% NL

Nach Prüfung der Angebote geht die Fa. Loidl ZT GmbH als Bestbieterin hervor.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, die Vergabe der Planung und Bauleitung des BA13 Wasserleitungsbau, an die Loidl ZT GmbH, 4820 Bad Ischl, zu einem Nettopreis von € 387.201,00 zu vergeben.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Müllegger, GR Stadlmann u. GRE Winkler)

15. Projekt "San Marco"

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

15.1. FWP-Änderung 7.122 samt ÖEK-Änderung 2.55, Grst. 220/7, 221 Teilfl., 222/1 Teilfl., .4/1 und .4/3, jew. GB Kaltenbach (von Bauland-Wohngebiet GFZ 0,5 in Bauland-Kerngebiet) sowie Grst. 221 Teilfl. und 222/1 Teilfl., jew. GB Kaltenbach (von Bauland-Wohngebiet GFZ 0,5 in Verkehrsfläche der Gemeinde - fließender Verkehr), Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümerin bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgt in der 05. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass das bereits in Gremien der Stadtgemeinde vorgestellte Wohnbauprojekt verwirklicht werden soll.

Im ÖEK Nr. 2 ist für den geplanten Widmungsbereich eine Wohnfunktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert bzw. gelten die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabgetreue Abgrenzungen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Bauland – Wohngebiet mit einer GFZ von 0,5. Für den gegenständlichen Bereich sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Lt. Geokartierung Stufe 2 ist für die betroffene Fläche ein Beobachtungsraum ausgewiesen. Gemäß Hangwasserkarte sind Teilflächen außerhalb der Bestandsgebäude als Risikobereiche gekennzeichnet.

Das Wohnbauprojekt wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 09.05.2022 vorgestellt und in der Sitzung vom 18.08.2022 die durch den Ortsplaner erstellte Strukturanalyse behandelt. Demnach sind die Vorgaben der Analyse, jedoch ohne Einschränkung bezüglich der Anzahl der Wohnungen für die weitere Projektentwicklung verbindlich. Zudem ist die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 4.10.2022 wurden die Anregungen beraten. Demnach wurden Vorschläge für die privatrechtlichen Absicherungen durch die Fraktionen erbracht, die noch für die Vertragsaufnahme geprüft und mit den Projektanten besprochen werden.

Die entsprechende Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.122 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.55 wurden in der Sitzung des Bauausschusses vom 03.11.2022 vorgebracht. Die privatrechtlichen Vereinbarungen sollen spätestens vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens abgeschlossen werden.

In der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2022 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz, Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutzamt in Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
6. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
7. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl
8. Bundesministerium Finanzen, Bergbau-Rechtsangelegenheiten
9. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö in Linz

Die Stellungnahmefrist endete für die öffentlichen Dienststellen am 12.04.2023, für die Betroffenen am 05.04.2023.

Die aus dem Stellungnahmeverfahren eingelangten Einwände wurden durch den Ortsplaner DI Mario Hayder zusammengefasst und eine entsprechend fachliche Stellungnahme abgegeben. Siehe hierzu Anlage unter FWP AE 7.122 und ÖEK AE 2.55 - „SAN MARCO WOHNBAU GMBH“ mit ERG.: 23.05.2023, die einen verbindlichen Bestandteil dieses Amtsvortrages darstellen.

Die Abteilung Wasserwirtschaft, Ing. Herwig Dinges vom 16.03.2023, hat in der Stellungnahme der Umwidmung nicht zugestimmt und fordert ein mit dem Gewässerbezirk Gmunden abgestimmtes Oberflächenentwässerungskonzept.

Eine Abklärung mit dem Rechtsreferat der Oö. Landesregierung hat ergeben, dass dies eine harte Gangart, aber mögliche Vorgangsweise ist.

Die Stellungnahmen wurden in der 8. Sitzung des Bauausschusses vom 16.05.2023 behandelt und die Vorgehensweise insbesondere in Bezug auf die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft abgestimmt.

Grundsätzlich wurde seitens des Gewässerbezirkes kommuniziert, dass dieser nach erfolgter Umwidmung fast keine Handhabe hat, die Planung und Umsetzung für ein Oberflächenentwässerungskonzept einzufordern. Dementsprechend wurde dem Gewässerbezirk Gmunden folgender Vorschlag unterbreitet:

*Um die entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen wurde der **Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.05.2023** in Bezug auf die Oberflächenentwässerung und schadloose Hangwasserableitung überarbeitet und durch folgende Auflagepunkte ergänzt:*

Oberflächenentwässerung:

Versickerung auf Eigengrund, Ableitung in die Traun oder in den Mischwasserkanal Kaltenbachstraße III. Ein Oberflächenentwässerungskonzept zur ordnungsgemäßen Verbringung des anfallenden Oberflächenwassers aus den künftigen befestigten Flächen ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erstellen und mit dem Gewässerbezirk abzustimmen.

Hangwasser:

Mit der Kanalisation des BA 19 „Sanierung Altbestand 2018“ wurde eine Regenwasserentsorgung samt Regenrückhaltebecken für den Halsberg und den Kalvarienberg errichtet. Die daher reduzierte Hangwassergefährdung ist im Zuge des konkreten Bauverfahren zu berücksichtigen. Ein Projekt für die schadloose Ableitung der Hangwässer ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erstellen und mit dem Gewässerbezirk abzustimmen.

*Zusätzlich wird auch ein **Baulandsicherungsvertrag** mit der Grundeigentümerin abgeschlossen, der auch im Oö Raumordnungsgesetz verankert ist. In diesem wird unter Punkt 3.9 vereinbart:*

„Der Grundeigentümer verpflichtet sich im Rahmen der Oberflächenentwässerung zur Versickerung auf Eigengrund oder zur Ableitung der Oberflächenwässer in die Traun oder in den Mischwasserkanal „Kaltenbachstraße III“. Der Grundeigentümer hat vor Erteilung der Baubewilligung ein Oberflächenentwässerungskonzept zur ordnungsgemäßen Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer aus den künftigen, befestigten Flächen zu erstellen und dieses mit dem Gewässerbezirk abzustimmen.

Ebenso hat der Grundeigentümer vor Erteilung der Baubewilligung ein Projekt zur schadloosen Ableitung der Hangwässer im vertragsgegenständlichen Bereich zu erstellen und dieses mit dem Gewässerbezirk abzustimmen.“

Durch den Bebauungsplan und den Baulandsicherungsvertrag wird die entsprechende Rechtssicherheit geschaffen, dass vor Erteilung der Baubewilligung die ordnungsgemäße Verbringung der Oberflächenwässer und die schadloße Hangwasserableitung in Abstimmung mit dem Gewässerbezirk projektgemäß geplant und ausgeführt werden muss.

Dieser Vorschlag wurde dem Gewässerbezirk unterbreitet und das Ergebnis sollte bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Sofern dieser Vorschlag nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt, sind die geforderten Projekte auszuarbeiten und mit dem Gewässerbezirk Gmunden (gegebenenfalls mit der WLV) im Hinblick auf die Bewilligungsfähigkeit abzustimmen bevor das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden kann.

Der Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.05.2023 ist in der abgeänderten Form öffentlich zur Einsichtnahme kundgemacht. Die Stellungnahmefrist endet für die Betroffenen mit 29.6.2023

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- und Gemeinderat vor.

In der Stellungnahme des Ortsplaners DI Mario Hayder vom 27.06.2022 „wird die beabsichtigte Verwertung der Grundstücke zur Schaffung von Wohnungen mit gemischter Nutzung - vor allem im Hinblick auf den derzeitigen Leerstand und im Sinne der Baulandmobilisierung - grundsätzlich sehr begrüßt.

Für die Sicherstellung der zeit- und widmungsgerechten Bebauung der Grundstücke, wird mit dem Widmungswerber ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen sowie der Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.05.2023 erstellt. Im Baulandsicherungsvertrag ist für die Verbesserung der Verkehrssituation die Abtretung entlang der Kaltenbachstraße mit einem 1 Meter breiten Grundstreifen und entlang der Bauerstraße mit einem 1,4 m breiten Grundstreifen ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde vorgesehen. In Verlängerung der Bauerstraße/Querung der Kaltenbachstraße wird die Planung und Umsetzung des barrierefreien Abganges zur Hasnerallee seitens der Widmungswerbers durchgeführt.

Weiters wird die Errichtung eines Primärversorgungseinheit/-einrichtung in einem der 5 Baukörper auf ca. 600 m² oder von 6 Wohnungen für soziale Zwecke mit je 50 m² zur Verfügung zu stellen, vereinbart.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes samt ÖEK, der damit einhergehenden Erstellung des Bebauungsplanes und der privatrechtlichen Vereinbarungen im Baulandsicherungsvertrages liegen im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl.

Der Bauausschusses hat in seiner letzten Sitzung vom 16.05.2023 die Vorgangsweise zur ergänzenden Abklärung im Hinblick auf die Hang- und Oberflächenwässer vorgebracht und zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zur Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.122 samt ÖEK Änderung Nr. 2.55 - San Marco Wohnbau GmbH, Gst. 220/7, 221, 222/1, .4/1 u. .4/3, KG Kaltenbach vorbehaltlich der Zustimmung des Gewässerbezirk Gmunden bzw. der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Oö. dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Stadtrat schlägt in seiner Sitzung vom 15.06.2023 diese Vorgehensweis zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vor.

Der Gewässerbezirk Gmunden, der die Stellungnahme für die Abteilung Wasserwirtschaft des Landes OÖ erstellt hat, hält auch aufgrund der im Bebauungsplan nachträglich getätigten rechtlichen Verankerungen, die zusätzlich im Baulandsicherungsvertrag vereinbart werden, weiterhin an dem geforderten Oberflächen- und Hangwasserkonzept fest. Seitens des Widmungswerbers wurden diese Konzepte, die detaillierte Projekte mit entsprechenden Berechnungen erfordern, kurzfristig in Auftrag gegeben. Der Gewässerbezirk beurteilt in weiterer Folge das Oberflächen- und Hangwasserkonzept und legt auf Basis der Projekte fest, ob weitere erforderliche Maßnahmen zur Verrechtlichung in den Bebauungsplan Nr. 9 San Marco Wohnbau GmbH Stand 23.05.2023 aufgenommen werden müssen oder nicht.

Der Jurist des Landes Oö. empfiehlt die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung erst nach Vorlage der Entwässerungskonzepte an den und der Zustimmung durch den Gewässerbezirk Gmunden einzureichen.

Die aus dem Stellungnahmeverfahren eingelangten Einwände wurden durch den Ortsplaner DI Mario Hayder zusammengefasst und eine entsprechend fachliche Stellungnahme abgegeben. Siehe hierzu Anlage unter FWP AE 7.122 und ÖEK AE 2.55 - „SAN MARCO WOHNBAU GMBH“ mit ERG.: 23.05.2023, die einen verbindlichen Bestandteil dieses Amtsvortrages darstellen. **Der Gemeinderat schließt sich den Aussagen des Ortsplaners an.**

Antrag:

In der letzten Sitzung des Bauausschusses wurde die Vorgangsweise zur ergänzenden Abklärung im Hinblick auf die Hang- und Oberflächenwässer vorgebracht und zustimmend zur Kenntnis genommen und daher wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zur Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.122 samt ÖEK Änderung Nr. 2.55 - San Marco Wohnbau GmbH, Gst. 220/7, 221, 222/1, .4/1 u. .4/3, KG Kaltenbach vorbehaltlich der Zustimmung des Gewässerbezirkes Gmunden bzw. der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Oö. zum Vorschlag zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

GR Mag. Demel ist prinzipiell sehr unglücklich darüber, dass der Fläwi-Plan immer wieder kleine Änderungen durchläuft. Er wird diesem Projekt auf keinen Fall zustimmen, da dabei wieder wichtige Baum- und Gebäudebestände vernichtet werden.

GR Dr. Kotschy spricht sich hier gegen alle drei Verhandlungspunkte aus.

Städtische Bebauung eines Villenviertels mit 15 m hohen Wohngebäuden wäre eine städtebauliche Sünde und schädigt die Anrainer, die sich seinerzeit im Vertrauen auf die Bebauungsregelungen in einem nur „locker“ bebaubaren Gebiet niedergelassen haben.

Die dazu erforderliche Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dürfte nur im nachvollziehbaren, öffentlichen Interesse erfolgen. Eine PVE, ein behindertengerechter Weg zur Hasnerallee oder eine E-Tankstelle erfüllen dieses Ausmaß an öffentlichem Interesse nicht.

Der Hinweis der Frau Bürgermeisterin, es gäbe über den Baulandsicherungsvertrag hinaus sogar eine Zusage für eine Anzahl von Sozialleistungen, wird von Dr. Kotschy mit dem Hinweis bestritten, dass der Vertrag klar regle: entweder „PVE oder sechs Sozialwohnungen à 50m²“. Auch von Schaffung eines neuen „Siedlungsgebietes“ könne nicht die Rede sein, da die geplanten etwa 35 Wohneinheiten mit einer Durchschnittsgröße von ca. 100 m² eher im oberen Preissegment liegen werden, also nicht gedacht für Durchschnittsbürger.

Für Dr. Kotschy sind solche Primärversorgungszentren ein kollektivistisches Geschäftsmodell zur Gleichschaltung in Richtung staatlicher Gesundheitsdienst ohne freie Arztwahl wie in der Spitalsambulanz und widersprechen seinen freiheitlichen Grundsätzen. Wenn schon PVE, dann jetzt in einem der Leerstände im Stadtzentrum mit besserer Verkehrsanbindung.

StR DI Schott bezeichnet die Äußerungen von Dr. Kotschy als zynisch und lehnt die Aussage, dass sich irgendetwas an diesem Projekt bereichern wird, ab.

GR Kloibhofer, MSc zeigt sich über die Wortmeldung von Dr. Kotschy enttäuscht und beschreibt das Projekt als nützlich u. sinnvoll, da ja auch der Aspekt dahintersteckt, in jedem dieser Häuser eine Sozialwohnung unterzubringen.

GRE Streibl erkundigt sich welcher Umplanung es bedarf, sollte das Ärztezentrum – mit den geplanten 600 m², doch nicht umgesetzt werden.

StR DI Bauer wird „mit Bauchweh“ zustimmen, er hätte sich für das Ganze mehr Zeit gewünscht.

Beschluss:		
5	Gegenstimmen:	GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GRE Ferdinand Oberthaler (GRÜNE) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
8	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Mag. Hannes Mathes (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Andrea Simunovic (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GRE Mag. Christian Laimer (ISCHL) GRE Michaela Mair (FPÖ) GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE)
24	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

15.2. Bebauungsplan Nr. 09/2022 (Datum 23.5.2023), Grst. 220/7, 221, 222/1, .4/1, .4/3, sowie 230/3 und 230/4, jew. GB Kaltenbach, Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgt in der 05. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass das bereits in Gremien der Stadtgemeinde vorgestellte Wohnbauprojekt verwirklicht werden soll.

Im ÖEK Nr. 2 ist für den geplanten Widmungsbereich eine Wohnfunktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert bzw. gelten die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabgetreue Abgrenzungen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Bauland – Wohngebiet mit einer GFZ von 0,5. Für den gegenständlichen Bereich sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Der Flächenwidmungsplan soll für den gegenständlichen Bereich in Bauland – Kerngebiet abgeändert werden. Lt. Geokartierung Stufe 2 ist für die betroffene Fläche der ein Beobachtungsraum ausgewiesen. Gemäß Hangwasserkarte sind Teilflächen außerhalb der Bestandsgebäude als Risikobereiche gekennzeichnet.

Das Wohnbauprojekt wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 09.05.2022 vorgestellt und in der Sitzung vom 18.08.2022 die durch den Ortsplaner erstellte Strukturanalyse behandelt. Demnach sind die Vorgaben der Analyse, jedoch ohne Einschränkung bezüglich der Anzahl der Wohnungen, für die weitere Projektentwicklung verbindlich. Diese Planungsparameter werden in den zu erstellenden Bebauungsplan aufgenommen. Im Besonderen die Gehsteigverbreiterungen, der erforderliche Grünflächenanteil, erhaltenswerter Baumbestand, etc. bzw. weitere Forderungen

der Stadtgemeinde. Weiters wird in einem privatrechtlichen Vertrag eine Absicherung von Vereinbarungen erfolgen.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 4.10.2022 wurden die Anregungen beraten. Demnach wurden Vorschläge für die privatrechtlichen Absicherungen durch die Fraktionen erbracht, die noch für die Vertragsaufnahme geprüft und mit den Projektanten besprochen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 09 wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 03.11.2022 vorgestellt. Die Wegführung sowie die Unterführung in den südlich der Grundstücke gelegenen Park und die Grundstücke Nr. 230/4 und 203/3, KG Kaltenbach wurden in den BBPL aufgenommen. Die Stellungnahme vom Leiter des städtischen Wirtschaftshofes wurde eingeholt und nach nochmaliger Begutachtung wurde eine Abtretung von mindestens 1 m entlang der Grundstücken Nr. 221 und 222/1, KG Kaltenbach an das öffentliche Gut für die Optimierung einer künftigen Geh- und Radwegsituation befunden und im BBPL berücksichtigt. Die privatrechtlichen Vereinbarungen sollen spätestens vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens abgeschlossen werden.

In der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2022 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Bebauungsplan Nr. 09 beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz, Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutzamt in Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
6. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
7. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl
8. Bundesministerium Finanzen, Bergbau-Rechtsangelegenheiten
9. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö in Linz

Die Stellungnahmefrist endete für die öffentlichen Dienststellen am 12.04.2023, für die Betroffenen am 05.04.2023.

Die aus dem Stellungnahmeverfahren eingelangten Einwände wurden durch den Ortsplaner DI Mario Hayder zusammengefasst und eine entsprechend fachliche Stellungnahme abgegeben. Siehe hierzu Anlage unter BEB Nr. 09 - „SAN MARCO WOHNBAU GMBH“ mit ERG.: 23.05.2023, die einen verbindlichen Bestandteil dieses Amtsvortrages darstellen.

Aufgrund der Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.05.2023 wie folgt adaptiert:

- Damit die Baufluchtlinie der Tiefgarage zweifelsfrei ersichtlich ist, wurde eine Anpassung in der Legende vorgenommen.
- Die beiden Buchen im Nordwesten der Liegenschaft wurden im Bebauungsplan als „Baum zum erhalten“ und mit den vermessenen Baumkronen eingetragen. Die Baufluchtlinie des angrenzenden Baufensters durch eine entsprechende Reduktion der Fläche angepasst.

- Die Geschossflächenzahl wird auf 0,8 aus Gründen der Rechtssicherheit erhöht und die Anhebung von 0,65 auf 0,8 wird aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde und dem Grundeigentümer (Baulandsicherungsvertrag):
 - 1) Eine Tiefgarage ist verpflichtend zu erstellen
 - 2) Mischnutzung mit inkludierendem Primärversorgungszentrum in einem der 5 Baukörper auf ca. 600 m² oder 6 Wohnungen für soziale Zwecke mit je 50 m²
 - 3) Weg entlang der Bauerstraße mit barrierefreier Anbindung an den Sissi-Park (Derzeit wird aufgrund der Oberflächenwassersituation und der Überflutungsgefährdung von der Unterführung bzw. dem Lift abgesehen und die Querung zum Sissi-Park oberirdisch ev. mit ampelgeregeltem Fußgängerübergang und barrierefreiem Zugang zur Hasnerallee angestrebt)
- Im Bebauungsplan wird in der Legende unter Punkt 4. GEBÄUDE, BAUGESTALTUNG, äußere Gestaltung von Bauten und Anlagen für die Dachformen für Hauptgebäude die Neigung von max. 40 ° auf max. 45 ° erhöht.
- Aufgrund der Stellungnahmen des Umweltschutzes wird unter Punkt 6. BEPFLANZUNG der Punkt „Mind. 30 % des Planungsgebietes sind als Grünfläche zu gestalten“ durch den Punkt „Mind. 30 % des Bauplatzes sind als Grünfläche zu gestalten“ ersetzt.

Die Abteilung Wasserwirtschaft, Ing. Herwig Dinges vom 16.03.2023, hat in der Stellungnahme der Umwidmung nicht zugestimmt und fordert ein mit dem Gewässerbezirk Gmunden abgestimmtes Oberflächenentwässerungskonzept.

Eine Abklärung mit dem Rechtsreferat der Oö. Landesregierung hat ergeben, dass dies eine harte Gangart, aber mögliche Vorgangsweise ist.

Die Stellungnahmen wurden in der 8. Sitzung des Bauausschusses vom 16.05.2023 behandelt und die Vorgehensweise insbesondere in Bezug auf die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft abgestimmt.

Grundsätzlich wurde seitens des Gewässerbezirkes kommuniziert, dass dieser nach erfolgter Umwidmung fast keine Handhabe hat, die Planung und Umsetzung für ein Oberflächenentwässerungskonzept einzufordern. Dementsprechend wurde dem Gewässerbezirk Gmunden folgender Vorschlag unterbreitet:

*Um die entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen wurde der **Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.05.2023** in Bezug auf die Oberflächenentwässerung und schadlose Hangwasserableitung überarbeitet und folgende Punkte verankert:*

Oberflächenentwässerung:

Versickerung auf Eigengrund, Ableitung in die Traun oder in den Mischwasserkanal Kaltenbachstraße III. Ein Oberflächenentwässerungskonzept zur ordnungsgemäßen Verbringung des anfallenden Oberflächenwassers aus den künftigen befestigten Flächen ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erstellen und mit dem Gewässerbezirk abzustimmen.

Hangwasser:

Mit der Kanalisation des BA 19 „Sanierung Altbestand 2018“ wurde eine Regenwasserentsorgung samt Regenrückhaltebecken für den Haischberg und den Kalvarienberg errichtet. Die daher reduzierte Hangwassergefährdung ist im Zuge des konkreten Bauverfahren zu berücksichtigen. Ein Projekt für die schadloose Ableitung der Hangwässer ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erstellen und mit dem Gewässerbezirk abzustimmen.

Zusätzlich wird auch ein **Baulandsicherungsvertrag** mit der Grundeigentümerin abgeschlossen, der auch im Oö Raumordnungsgesetz verankert ist. In diesem wird unter Punkt 3.9 vereinbart:

„Der Grundeigentümer verpflichtet sich im Rahmen der Oberflächenentwässerung zur Versickerung auf Eigengrund oder zur Ableitung der Oberflächenwässer in die Traun oder in den Mischwasserkanal „Kaltenbachstraße III“. Der Grundeigentümer hat vor Erteilung der Baubewilligung ein Oberflächenentwässerungskonzept zur ordnungsgemäßen Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer aus den künftigen, befestigten Flächen zu erstellen und dieses mit dem Gewässerbezirk abzustimmen.

Ebenso hat der Grundeigentümer vor Erteilung der Baubewilligung ein Projekt zur schadloosen Ableitung der Hangwässer im vertragsgegenständlichen Bereich zu erstellen und dieses mit dem Gewässerbezirk abzustimmen.“

Durch den Bebauungsplan und den Baulandsicherungsvertrag wird die entsprechende Rechtssicherheit geschaffen, dass vor Erteilung der Baubewilligung die ordnungsgemäße Verbringung der Oberflächenwässer und die schadloose Hangwasserableitung in Abstimmung mit dem Gewässerbezirk projektgemäß geplant und ausgeführt werden muss.

Dieser Vorschlag wurde dem Gewässerbezirk unterbreitet und das Ergebnis sollte bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Sofern dieser Vorschlag nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt, sind die geforderten Projekte auszuarbeiten und mit dem Gewässerbezirk Gmunden (gegebenenfalls mit der WLVI) im Hinblick auf die Bewilligungsfähigkeit abzustimmen bevor das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden kann.

Der Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.05.2023 ist in der abgeänderten Form öffentlich zur Einsichtnahme kundgemacht. Die Stellungnahmefrist endet für die Betroffenen mit 29.06.2023.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- und Gemeinderat vor.

In der Stellungnahme des Ortsplaners DI Mario Hayder vom 27.06.2022 „wird die beabsichtigte Verwertung der Grundstücke zur Schaffung von Wohnungen mit gemischter Nutzung - vor allem im Hinblick auf den derzeitigen Leerstand und im Sinne der Baulandmobilisierung - grundsätzlich sehr begrüßt.

Für die Sicherstellung der zeit- und widmungsgerechten Bebauung der Grundstücke, wird mit dem Widmungswerber ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen sowie der Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.05.2023 erstellt. Im Baulandsicherungsvertrag ist für die Verbesserung der Verkehrssituation die Abtretung entlang der Kaltenbachstraße mit einem 1 Meter breiten Grundstreifen und entlang der Bauerstraße mit einem 1,4 m breiten Grundstreifen ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde vorgesehen. In Verlängerung der Bauerstraße/Querung der Kaltenbachstraße wird die Planung und Umsetzung des barrierefreien Abganges zur Hasnerallee seitens der Widmungswerbers durchgeführt.

Weiters wird die Errichtung einer Primärversorgungseinheit/-einrichtung in einem der 5 Baukörper auf ca. 600 m² oder von 6 Wohnungen für soziale Zwecke mit je 50 m² zur Verfügung zu stellen, vereinbart.

Durch die im Bebauungsplan festgelegten Bestimmungen wird eine zweckmäßige und geordnete Bebauung gewährleistet und es soll dadurch der lokale Fußgängerverkehr verbessert werden. Die Änderungen entsprechen damit dem Ziel gem. § 2 Abs. 6 gem. Oö ROG 1994 i.d.g.F. nach sparsamer Grundinanspruchnahme bei Nutzung jedweder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der Nutzung.

Der Bauausschuss hat in seiner letzten Sitzung vom 16.05.2023 die Vorgangsweise zur ergänzenden Abklärung im Hinblick auf die Hang- und Oberflächenwässer sowie die anderen Änderungen im Bebauungsplan vorgebracht und zustimmend zur Kenntnis genommen und daher wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.05.2023 - GSt. 220/7, 221, 222/1, .4/1 u. .4/3, 230/3 & 230/4, je KG Kaltenbach, vorbehaltlich der Zustimmung des Gewässerbezirkes Gmunden bzw. der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Oö und der Abwägung der Interessen der Betroffenen dem Stadtrat zum Vorschlag zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt in seiner Sitzung vom 15.06.2023 diese Vorgehensweise zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vor.

Der Gewässerbezirk Gmunden, der die Stellungnahme für die Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Oö erstellt hat, hält auch aufgrund der im Bebauungsplan nachträglich getätigten rechtlichen Verankerungen, die zusätzlich im Baulandsicherungsvertrag vereinbart werden, weiterhin an dem geforderten Oberflächen- und Hangwasserkonzept fest. Seitens des Widmungswerbers wurden diese Konzepte, die detaillierte Projekte mit entsprechenden Berechnungen erfordern, kurzfristig in Auftrag gegeben. Der Gewässerbezirk beurteilt in weiterer Folge das Oberflächen- und Hangwasserkonzept und legt auf Basis der Projekte fest, ob weitere erforderliche Maßnahmen zur Verrechtlichung in den Bebauungsplan Nr. 9 San Marco Wohnbau GmbH Stand 23.05.2023 aufgenommen werden müssen oder nicht.

Der Jurist des Landes Oö. empfiehlt die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung erst nach Vorlage der Entwässerungskonzepte an den und der Zustimmung durch den Gewässerbezirk Gmunden einzureichen.

Die aus dem Stellungnahmeverfahren für den Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.11.2022 eingelangten Einwände wurden durch den Ortsplaner DI Mario Hayder zusammengefasst und eine entsprechend fachliche Stellungnahme abgegeben. Siehe hierzu Anlage 20230523_BEB NR 09_Einwände - „SAN MARCO WOHNBAU GMBH“ mit ERG.: 23.05.2023, die einen verbindlichen Bestandteil dieses Amtsvortrages darstellen. **Der Gemeinderat schließt sich den Aussagen des Ortsplaners an.**

Der aufgrund der Stellungnahmen überarbeitete Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.05.2023 wurde für die Betroffenen öffentlich kundgemacht. Die Frist des

Bebauungsplanes endet mit 29.06.2023. Die eingelangten Stellungnahmen werden bis zur Sitzung des Gemeinderates nachgereicht. **Der Gemeinderat schließt sich der Aussagen des Ortsplaners an.**

Antrag:

In der letzten Sitzung des Bauausschusses wurde die Vorgangsweise zur ergänzenden Abklärung im Hinblick auf die Hang- und Oberflächenwässer sowie die anderen Änderungen im Bebauungsplan vorgebracht und zustimmend zur Kenntnis genommen und daher wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens Bebauungsplan Nr. 09 San Marco Wohnbau GmbH mit Stand 23.05.2023 - Gst. 220/7, 221, 222/1, .4/1 u. .4/3, 230/3 & 230/4, je KG Kaltenbach, vorbehaltlich der Zustimmung des Gewässerbezirkes Gmunden bzw. der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Oö und der Abwägung der Interessen der Betroffenen zum Vorschlag zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

StR DI Bauer bringt dem Gemeinderat die - bis zuletzt - eingebrachten Einwände und Aussagen der Anrainer (Dr. Hinterleithner, bzw. des Ortsplaners (Mario Hayder) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschluss:		
2	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL)
10	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Mag. Hannes Mathes (ISCHL) GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Andrea Simunovic (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GRE Mag. Christian Laimer (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL) GRE Michaela Mair (FPÖ) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GRE Ferdinand Oberthaler (GRÜNE)
25	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

15.3. Baulandsicherungsvertrag

Sachverhalt:

Beim ggst. Projekt sollen vom Gemeinderat die Einleitung der Genehmigungsverfahren zur Flächenwidmungsplanteiländerung sowie auch zum Bebauungsplan beschlossen werden. In diesem Projektstadium wird vom Gemeinderat auch regelmäßig der entsprechende Baulandsicherungsvertrag abgesegnet.

Ein Vertragsentwurf liegt bei, dieser wurde vom Amt mit den Bauwerbern (vertreten durch Herrn DI Öhlinger) bei einem gemeinsamen Termin so akkordiert. Der Vertragsentwurf enthält einige Besonderheiten, insb.:

- Die Bebauungsfrist wurde aufgrund des Umfanges des Projektes in zwei Etappen aufgeteilt, sodass binnen 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung 3 Baukörper und die Tiefgarage, die restlichen 2 Baukörper innerhalb von 8 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung errichtet sein müssen (Pkt. 3.1.);
- Eine unentgeltliche Grundabtretung an die Stadtgemeinde von 1 Meter entlang der Kaltenbachstr. und 1,40 Meter entlang der Bauerstr. (Pkt. 3.4.);

- Die Errichtung einer Primärversorgungseinrichtung, alternativ 6 Wohnungen für soziale Zwecke, bei deren Vergabe die Stadt ein noch näher festzulegendes Mitspracherecht hat (Pkt. 3.5.);
- Die Errichtung eines barrierefreien Abganges zur Hasner-Allee durch die Bauwerber auf deren Kosten; Betreuung und Instandhaltung durch die Stadtgemeinde (evtl. auch Übernahme ins öff. Gut; Pkt. 3.6.), die ursprünglich angedachte, öffentliche Unterführung der Kaltenbachstraße wird mittlerweile nicht mehr als praktikabel angesehen;
- Errichtung zumindest einer öff. E-Ladestation mit zumindest 50 kW Leistung (Pkt. 3.7.);
- Verpflichtung zur Energiegewinnung durch nachhaltige bzw. ökologische Technologien nach Maßgabe der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit (Pkt. 3.8.);
- Konzepterstellung zu den Themen Oberflächenentwässerung und Hangwässer – Vorgabe des Gewässerbezirks (Pkt. 3.9.);
- Ein zu verbückerndes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde (Pkt. 4.) – dies soll insb. Rechtssicherheit schaffen (Ersichtlichmachung einer Vertragsbeziehung zw. Stadt und Grundeigentümerin im Grundbuch). Das Vorkaufsrecht kommt nur bei Veräußerung der unbebauten Liegenschaft als solche zur Anwendung, nicht bei Veräußerung lediglich von Wohnungseigentum;
- Eine Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) insb. bei nicht fristgerechter Baufertigstellung, gestaffelt nach Bauetappen (Pkt. 5.)

Nicht enthalten ist im vorliegenden Entwurf das Optionsrecht der Stadtgemeinde. Da im Rahmen des ggst. Projektes Wohnungseigentum eingeräumt werden soll (dabei handelt es sich um eine spezielle Form von Miteigentum an der gesamten Liegenschaft), wäre das Optionsrecht – selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen – rein faktisch nicht durchsetzbar, da der Stadtgemeinde in diesem Stadium nicht mehr nur die Bauwerberin, sondern eine Vielzahl von Miteigentümern gegenüberstehen würden. Eine Verpflichtung der Bauwerberin zur Überbindung der Pflichten des Baulandsicherungsvertrages auf künftige Wohnungseigentümer der Liegenschaft erscheint problematisch, da dies den Abschluss von Wohnungseigentumsverträgen de facto verunmöglichen würde.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag, der als Anlage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.
Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

GRE Streibl möchte wissen, warum die zugesagten Sozialwohnungen nicht gleich vertraglich mitvereinbart werden.

Bgm Schiller, BEd sagt, dass eben eine Sozialwohnung pro Haus fix zugesichert wurde. Man muss dem Vertragspartner auch ein gewisses Vertrauen entgegenbringen.

GR Dr. Kotschy ist der Meinung, dass man sich unbedingt an das Geschriebene im Vertrag halten muss.

Beschluss:		
3	Gegenstimmen:	GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL) GR Dr. Kotschy (FPÖ)
12	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Mag. Hannes Mathes (ISCHL) StR DI Hannes Bauer (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Andrea Simunovic (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL)

		GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GRE Mag. Christian Laimer (ISCHL) StR Josef Loidl (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Michaela Mair (FPÖ) GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GRE Ferdinand Oberthaler (GRÜNE)
22	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

16. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

16.1. Nr. 7.123 samt ÖEK 2.56, Grst. 476/11, GB Rettenbach (von Grünland (LAFOWI) in Sondergebiet im Bauland-Kläranlage)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgt in der 04. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass Mit Bescheid Wa10-1569/11-2012/sec vom 8.6.2012 die Hochwasseranschüttung der rosa gekennzeichneten Fläche (laut beiliegendem Plan) bewilligt wurde. Vor Durchführung der Maßnahmen soll die weitere Verwendung für den Betrieb der Verbandskläranlage auch widmungsmäßig abgesichert werden.

Im ÖEK ist für den geplanten Widmungsbereich eine landwirtschaftliche Funktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert bzw. gelten die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabgetreue Siedlungsgrenzen. Der Bereich liegt innerhalb der generalisierten Verkehrslärmzone der B 145. Zudem ist ein geplantes Grundwasserschongebiet ersichtlich gemacht. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Teilfläche Gst. 476/11) die Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland. Für den widmungsgegenständlichen Grundstücksteil ist eine Rote Zone der Bundeswasserbauverwaltung ersichtlich gemacht. Lt. Geokartierung Stufe 2 ist für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen, im nord-östlichen Anschlussbereich ist ein Beobachtungsraum eingetragen. Laut Hangwasserkarte sind Teilflächen als Risikobereiche gekennzeichnet.

Durch die geplante Widmung Sondergebiet des Baulandes – Kläranlage soll eine zukünftige Erweiterung der bestehenden Kläranlage ermöglicht werden. Im Vorfeld wurde seitens des Widmungswerbers eine wasserrechtliche Bewilligung für eine Hochwasserfreilegung erwirkt. In Bezug auf eine Umsetzung dieser Maßnahme soll eine Sicherstellung der Fläche zur Nutzung für den Kläranlagenbetrieb in Form einer Widmung erfolgen. Seitens des Ortsplaners wurde die Widmungsmöglichkeit im Sinne des § 21 Abs. 1a Oö. ROG mit dem Gewässerbezirk vorbesprochen bzw. wurde auf Anraten (GWB-Gmunden u. Abtl. RO) ein Ersuchen um Rechtsauskunft zur Widmungsmöglichkeit an das Amt der Oö. Landesregierung (Mail vom 14.07.2022) gestellt. Bereits im Jahr 2012 wurde ein Antrag auf Umwidmung im Hinblick auf die Möglichkeit zu einer teilweisen Kompostierung des anfallenden Klärschlammes gestellt. Dieser Antrag wurde in der 14. Sitzung des Bauausschusses vom 06.11.2012 bis zum Vorliegen eines konkreten Projektes zurückgestellt. Hieramts wird auf

mögliche Probleme in einem Verfahren hinsichtlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den 50 m Uferschutzbereich hingewiesen. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben. Zwischenzeitlich wurde mit Bescheid der BH Gmunden vom 08.07.2022 die Bauvollendungsfrist für die bewilligte Anschüttung bis zum 31.12.2025 verlängert. Mit Schreiben vom 28.07.2022 wurde seitens der Widmungswerber eine Konkretisierung zur Begründung der Anregung vorgelegt. Demnach wird der auf der Verbandsanlage anfallende Klärschlamm derzeit sehr kostengünstig landwirtschaftlich verwertet. Vom Gesetzgeber ist jedoch für Kläranlagen größer 20.000 EW (ARA Bad Ischl hat 100.000 EW) ab 2030 eine verpflichtende Verbrennung des Klärschlammes in einer Monoverbrennungsanlage vorgesehen. Zur Gewichtsverringerung und somit zur Senkung der anfallenden Transport- u. Verbrennungskosten wird auf der gegenständlichen Teilfläche die Errichtung einer eingehausten, solaren Klärschlamm-trocknung angestrebt.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	4.2 samt ÖEK-Änderung
Antragsteller	RHV Wolfgangsee-Ischl, Linzer Str. 6, 4820 Bad Ischl
Grundstück	Teifl. 476/11
EZ	487
KG	Rettenbach
betroffene Fläche	ca. 2.600 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Sondergebiet des Baulandes - Kläranlage
Begründung Antragsteller	Hochwasserfreimachung – Absicherung der Widmung Errichtung einer eingehausten, solaren Klärschlamm-trocknung
Begründung Ausschuss	

Im 7. Bauausschuss wurde die in der 4. Sitzung des Bauausschusses angeregte Rechtsauskunft vom Land OÖ Herrn Mag. Leeb mit Email vom 18. August 2022 und die damit zusätzliche erforderliche Stellungnahme durch das Büro ZT GmbH HIPI vom 21.10.2022 präsentiert, wobei eine Umwidmung der ggstdl. Parzelle nicht mehr ausgeschlossen ist.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat in der Sitzung vom 16.03.2023 einstimmig vor, antragsgemäß zu beschließen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners vom 05.05.2023 wird im Folgenden vom Punkt 3 bis zum Ende der Stellungnahme wiedergegeben:

Zitat Anfang:

3 Ausgangssituation und Begründung der Änderung:

Der Reinhaltverband Wolfgangsee-Ischl ist Grundeigentümer der Parz. Nr. 476/11, KG Rettenbach und beabsichtigt die Erweiterung des bereits bestehenden Betriebs der Verbandskläranlage auf einer Teilfläche der genannten Liegenschaft zur Errichtung einer eingehausten, solaren Klärschlamm-trocknungsanlage, welche der Gewichtsverringerung des eingelagerten Materials dient. Laut Anregungen des Reinhaltverbands vom 28.07.2022 ist ab dem Jahr 2030 für Kläranlagen größer 20.000 Einwohner (EW) eine verpflichtende Verbrennung des Klärschlammes in einer Monoverbrennungsanlage vorgesehen, weshalb die geplante Anlage zur Senkung der

anfallenden Transport- und Verbrennungskosten aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderlich ist.

Derzeit ist das Grundstück mit der Widmungskategorie „Für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ versehen. Die Teilfläche, die im wasserrechtlichen Einreichplan mit einer Anschüttung versehen ist, soll künftig in „Sondergebiet des Baulandes – Kläranlage“ gewidmet werden und umfasst insgesamt etwa 2.567 m².



Abbildung 2 Vogelperspektive mit Blick Richtung Norden auf Bestandsanlagen des Reinhalteverbands Wolfgangsee-Ischl (Quelle: 2023 © Google Earth)

Nachdem die Fläche mit der „Roten Zone Bundeswasserbauverwaltung“ überlagert ist, wurde bereits im Jahr 2012 ein wasserrechtliches Einreichprojekt der ZT GmbH HIPI zur Anschüttung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Oberen Traun bzw. zur gleichzeitigen Absenkung des Geländes innerhalb der Liegenschaften (Abbildung 3) erarbeitet und mit Bescheid bewilligt, um die Nutzung der Liegenschaft für den Betrieb auch widmungsmäßig gewährleisten zu können. Im Bescheid der BH Gmunden vom 08.06.2012 schließt sich die Behörde der Ansicht des ASV für Schutzwasserbautechnik an, dass grundsätzlich Anschüttungen zur Schaffung von Baulandwidnungsmöglichkeiten abzulehnen sind. Gleichzeitig wird festgestellt, dass der Betrieb und die Erweiterung der Kläranlage im öffentlichen Interesse liegen. Die Bauvollendungsfrist des ggst. Bescheids wurde mit 08.07.2022 nochmals bis zum 31.12.2025 verlängert. Die Anschüttung ist bis dato nicht erfolgt.

Grundsätzlich besteht gem. § 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994 ein Widmungsverbot auf Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in Roten Zonen, weshalb sich die Stadtgemeinde zur Vorprüfung eine Rechtsauskunft von Seiten des Landes eingeholt hat, um rechtmäßige Möglichkeiten für die Erweiterung der Kläranlage durch Anschüttung im HQ30 aufzeigen zu können. Herr Mag. Bernhard Leeb der Baurechtsabteilung verweist am 18.08.2022 im Hinblick auf § 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994 auf erläuternde Bemerkungen zum Begriff der ehemals roten Zone: „Ehemals rote Zonen sind jene Bereiche, die vor Errichtung einer technischen Hochwasserschutzanlage (Dämme und Retentionsbecken) den Kriterien für die Ausweisung einer roten Gefahrenzone gemäß § 8 der WRG Gefahrenzonenplanungsverordnung, BGBl. II Nr. 145/2014, entsprochen haben. Damit ist gewährleistet, dass Flächen, die im

Katastrophenfall am schlimmsten betroffen sind, von jeglicher Bebauung freizuhalten sind (Evakuierungsproblematik, Schadensbegrenzung, Vermeidung der Auswirkungen auf Dritte).“

Ausgehend davon folgert Leeb, dass „wenn die gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen keine technischen Hochwasserschutzanlagen mitsamt der Errichtung von Dämmen bzw. Retentionsbecken darstellen, läge - auch im Sinne der obigen Festlegungen - keine ehemals rote Zone vor. Nur in diesem Fall wäre auch kein absolutes Widmungsverbot mehr gegeben.“

Die ZT GmbH HIPI bezieht sich in ihrer Stellungnahme vom 21.10.2022 ebenfalls auf das grundsätzliche Widmungsverbot in Bauland gem. § 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994 und stellt zusammenfassend fest, dass beide im Gesetz angeführten Ausnahmekriterien, in denen von einem Verbot abgesehen werden kann, erfüllt werden können. Einerseits werden „durch begleitende Absenkungen Hochwasserabfluss- und rückhalteräume nicht beeinträchtigt und damit negative Auswirkungen auf Dritte hintangehalten, und zwar durch Schaffung von ausreichend Durchflussquerschnitt und Kompensation des durch die Anschüttung verlorengehenden Retentionsraums. Dies wurde in dem der Bewilligung zugrundeliegenden Projekt für HQ10, HQ30 und HQ100 nachgewiesen. Andererseits ist „durch die bewilligte Anschüttung auf das Niveau der bestehenden Kläranlage das Gefahrenpotential der Erweiterungsfläche nicht anders als für das Kläranlagengelände der bestehenden Kläranlage, welches bis HQ30 hochwasserfrei ist.“

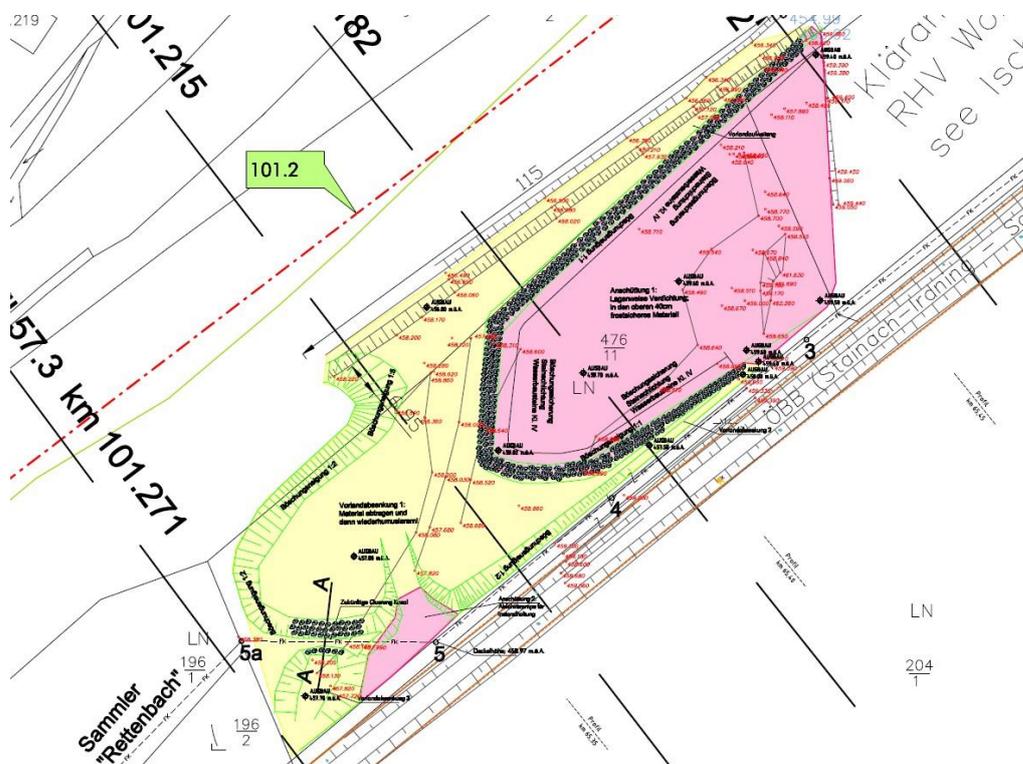


Abbildung 3 Lageplan zur Herstellung von Anschüttungen im Hochwasserabflussbereich der Oberen Traun – Stadtgemeinde Bad Ischl vom 06.04.2012, ZT-GmbH HIPI.

Die bestehende Kläranlage ist im Nordosten bereits an das öffentliche Gut angebunden, weshalb keine zusätzlichen Kosten durch die Erschließung zu erwarten sind. Die Wasserversorgung erfolgt durch Eigenversorgung mit Nutzwasser. Das Abwasser kann direkt in die öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

4 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen ÖEK, FWP und des OÖ RO

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept weist im Hinblick auf die gegenständliche Umwidmung folgende wesentlichen Inhalte auf:

Der „Funktionsplan zum ÖEK Nr. 2“ weist den betreffenden Bereich der Parzelle Nr. 476/11 Richtung Südwesten als landwirtschaftliche Funktion aus. Im nordöstlichen Anschluss grenzt die „Sonderfunktion – Kläranlage“. Im Norden ist „Fließgewässer“ ersichtlich gemacht und im Süden die Hauptbahnstrecke der ÖBB. Der Bereich der ggst. Liegenschaft ist ferner mit der „Roten Zone – Bundeswasserbauverwaltung“ und dem „Hochwasserabflussgebiet der HW30 und HW100“ als Ersichtlichmachung überlagert.

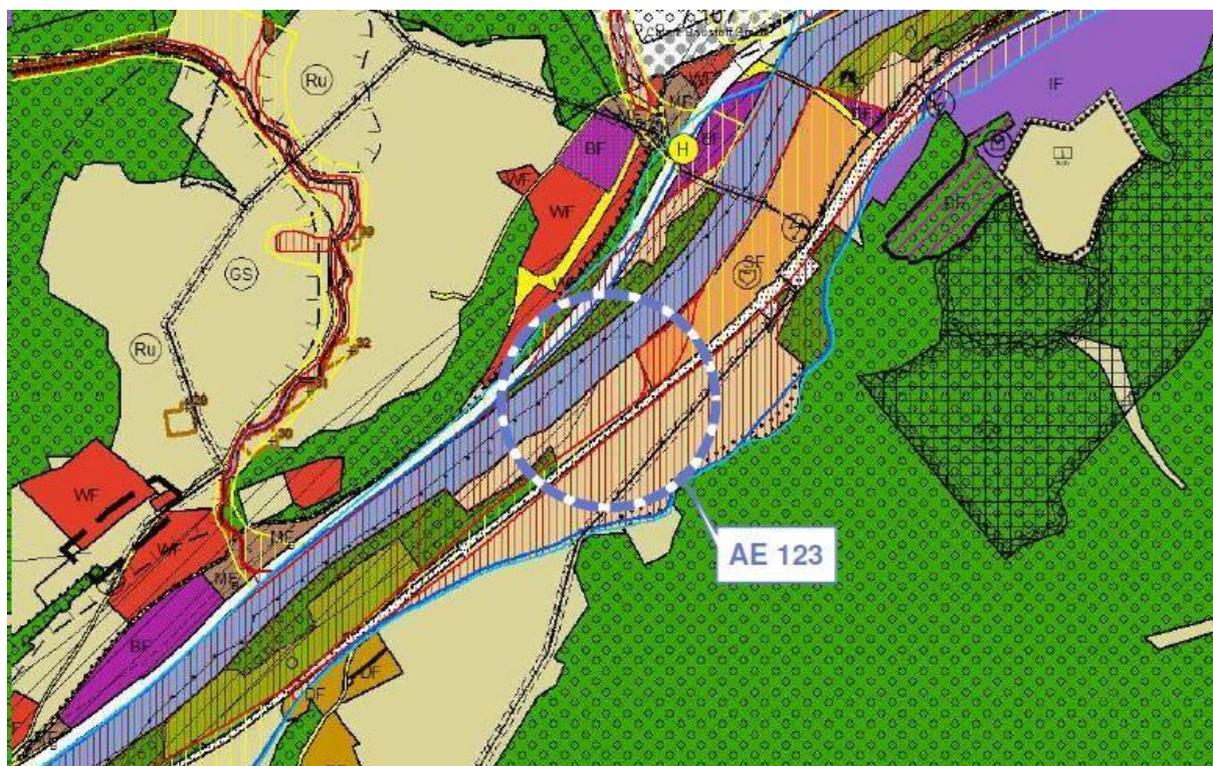


Abbildung 4 Rechtsstand im Funktionsplan des ÖEK Nr. 2 (Übersichtsplan inkl. rechtskräftiger Änderungen)

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans aktuell im Widerspruch zu den Festlegungen im Funktionsplan sowie zu dem Raumordnungsgrundsatz zur „Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume“. Aufgrund der Nähe zur bereits bestehenden Sonderfunktion – Kläranlage im Nordosten des ÖEKs kann die Änderung des FWP dann durch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts in Einklang gebracht werden, wenn nachweislich gewährleistet werden kann, dass die Änderung des FWP nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Überflutungen steht.

4.2 Beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts

- ▶ Eine Änderung des ÖEK bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und Ähnliches.
- ▶ Für das gegenständliche Grundstücke, Parz. Nr. 476/11, KG Rettenbach, welche im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung in „Sondergebiet in Bauland - Kläranlage“ ausgewiesen werden soll, ist im ÖEK demnach eine „Sonderfunktion - Kläranlage“ erforderlich. Gemäß dem rechtswirksamen ÖEK ist im gegenständlichen Bereich die „Landwirtschaftliche Funktion“ vorgesehen, welche zudem mit der Roten Zone ausgewiesen ist. Nordöstlich der gegenständlichen Liegenschaft ist bereits die „Sonderfunktion - Kläranlage“ ausgewiesen.

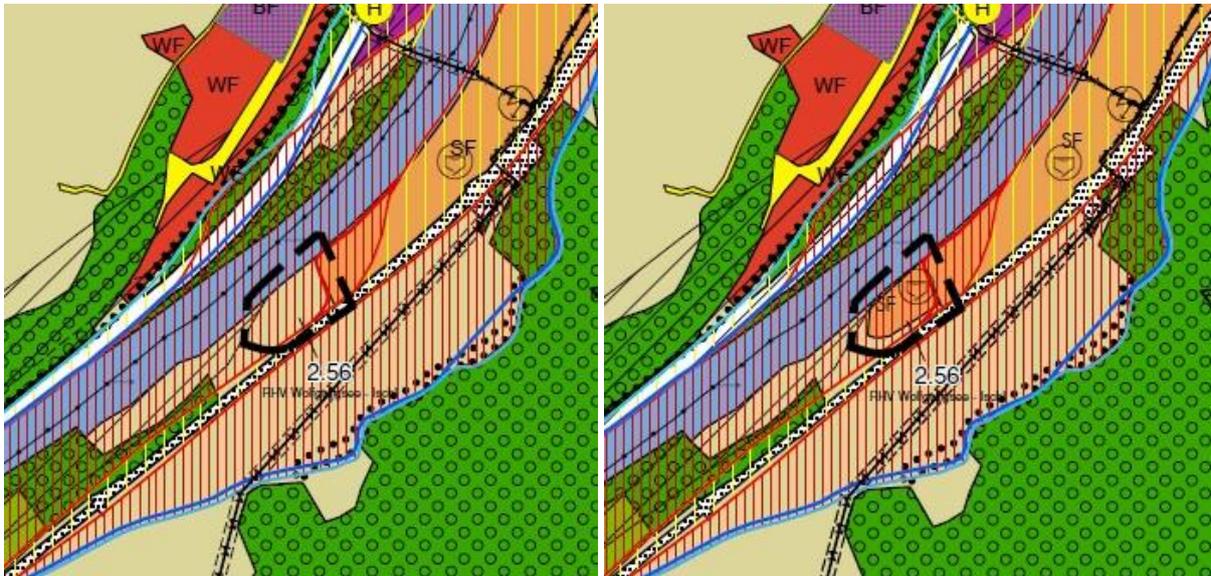


Abbildung 5 Rechtsstand des ÖEK Nr. 2 (links) und (rechts) beabsichtigte Änderung Nr. 2.56

- ▶ Die Stadtgemeinde Bad Ischl sieht an der Änderung des ÖEK das nachvollziehbare öffentliche Interesse darin, den Betrieb einer bestehenden Kläranlage mit entsprechend vorhandener technischer Infrastruktur aufrechtzuerhalten und daher am angeregten Standort zu erweitern. Der Antragsteller begründet die Änderung mit dem Vorhaben zur Erweiterung der nutzbaren Fläche der Kläranlage aufgrund gesetzlicher Erfordernisse und der Gunstlage des Standorts im Nahbereich des Vorfluters, um das Abwasser weitgehend im freien Gefälle ohne Einsatz zusätzlicher Energie zu dieser ableiten zu können.
- ▶ Durch die Änderung des ÖEK wird „(...) die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen; (...)“ und die „(...) Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur (...)“ erzielt.

4.3 Beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung:

- ▶ Um die Errichtung einer eingehausten, solaren Klärschlamm-trocknungsanlage, welche aus betriebswirtschaftlichen Gründen geplant ist, am bestehenden Betriebsstandort des RHV Wolfgangsee - Bad Ischl unterzubringen, soll dieser mit entsprechender Widmungskategorie „Sondergebiet im Bauland - Kläranlage“ in Richtung Südwesten erweitert werden. Insgesamt ist eine etwa. 2.567 m² große Teilfläche der ggst. Liegenschaft betroffen.

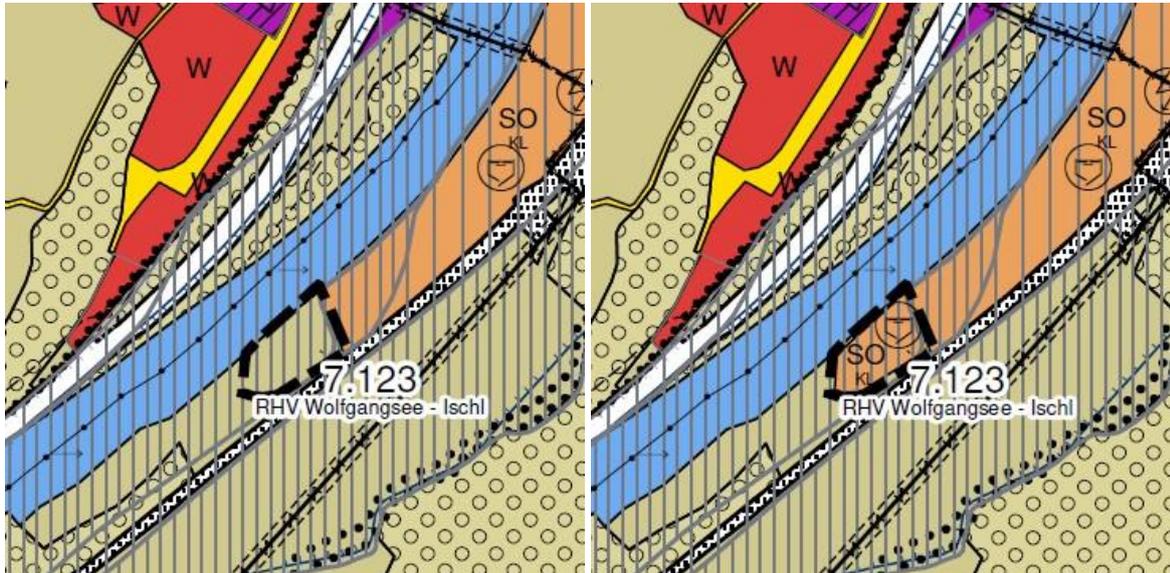


Abbildung 6 Rechtsstand des FWP Nr. 7 (links) und (rechts) beabsichtigte Änderung Nr. 7.123

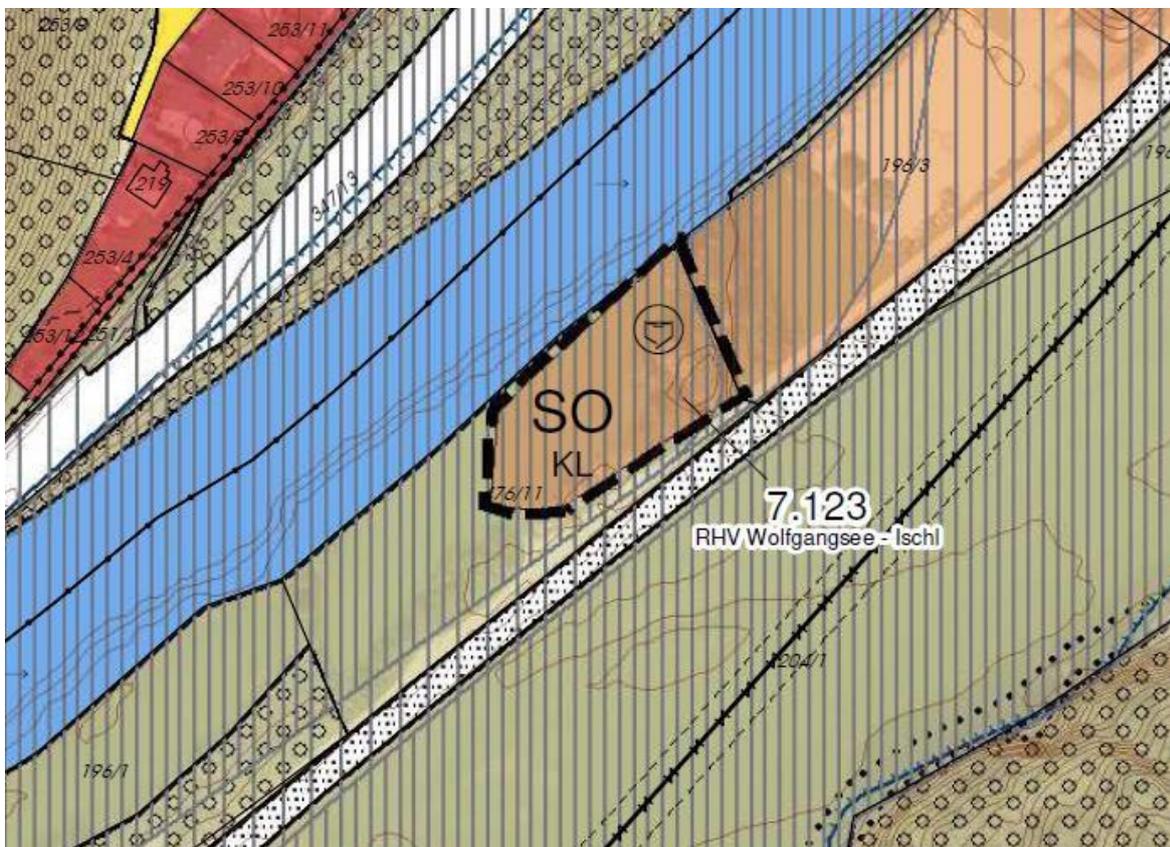


Abbildung 7 Detailansicht der Änderung Nr. 115 im FWP 07

- ▶ Das Änderungsgebiet befindet sich außerhalb der geogenen Risikozone.
- ▶ Das Änderungsgebiet wird gänzlich von der Roten Zone Bundeswasserbauverwaltung sowie dem 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich überlagert, weshalb derzeit ein Widmungsverbot in Bauland besteht. Die Thematik wurde jedoch bereits vor Einleitung des Stellungnahmeverfahrens behandelt und in der beschriebenen Ausgangssituation erläutert.

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

- (1) Gem. Rechtsauskunft läge dann keine ehemals rote Zone vor, wenn die gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen keine technischen Hochwasserschutzanlagen mitsamt der Errichtung von Dämmen bzw. Retentionsbecken darstellen. Nur in diesem Fall wäre auch kein absolutes Widmungsverbot mehr gegeben.
- (2) Durch die wasserrechtlich bewilligte Anschüttung im Bereich des Änderungsgebiets rückt dieses aus dem 30-jährlichen in den 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich. Eine Bebauung ist unter Voraussetzung einer hochwassergeschützten Planung und Gestaltung gem. § 47 BauTG 2013 grundsätzlich möglich.
- (3) Befindet sich das Änderungsgebiet im HQ100 ist eine Umwidmung in Bauland gem. § 21 Abs. 1a Z1f Oö. ROG 1994 grundsätzlich möglich, solange *„(...) Hochwasserabfluss- und Rückhalteräume dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt werden und ein Ausgleich für verloren gehende Retentionsräume nachgewiesen wird sowie das Bauland dadurch nicht um Bereiche mit erheblich höherem Gefahrenpotential erweitert wird. (...)“*

Um Versagungsgründe zu vermeiden bzw. eine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht stellen zu können, ist die Anschüttung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich gem. Bescheid vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens umzusetzen. Die Fertigstellung ist der Behörde nachweislich zu melden, woraufhin eine Kollaudierung erfolgt und der Bescheid Rechtskraft erhält. Erst dann wird aus Sicht des Ortsplaners die Einleitung des Genehmigungsverfahrens empfohlen. Der Stellungnahme des gewässerbetreuenden Fachdienststelle kommt im Widmungsverfahren zur Vorbegutachtung daher eine besondere Bedeutung zu.

- ▶ Laut Hangwasserereigniskarte ist die Umwidmungsfläche bei Starkniederschlägen von potentiellen Hochwässern mit zu erwartenden Wassertiefen von 20 bis 40 cm betroffen (siehe Abbildung 8). Im Zuge des nachfolgenden Bau- bzw. Gewerbeverfahrens sind ggf. entsprechende Maßnahmen zu setzen, wenngleich Geländeänderungen innerhalb des Aufschüttungsgebietes auch zu Änderungen in Verlauf der Hangwässer führen wird.



Abbildung 8 Gefährdungsbereiche durch Hangwässer inkl. geplantem Änderungsgebiet

- ▶ Die verkehrliche Erschließung des beabsichtigten „Sondergebiets im Bauland“ bleibt unverändert, da es sich bei der Änderung um eine Erweiterung einer bestehenden Kläranlage handelt. Die ggst. Fläche wird über die Gemeindestraße im Nordosten erreicht, welche wiederum an die höherrangige Verkehrsachse B145 angeschlossen ist.
- ▶ Die erforderliche technische Infrastruktur ist im Bereich der bestehenden Kläranlage vorhanden und kann mit vertretbarem finanziellen und technischen Aufwand zum Änderungsgebiet weitergeführt werden.
- ▶ Wald: Im Nahbereich des Änderungsgebiets befindet sich kein Wald.
- ▶ Südlich des planungsgegenständlichen Änderungsgebiets verläuft die Hauptbahnstrecke der ÖBB. Ausgehend von der Gleisachse ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen jeder Art in einer Entfernung von 12 m verboten. Das Änderungsgebiet ragt nur kleinräumig in den Abstandsbereich der Bahn (siehe Abbildung 9).



Abbildung 9 Uferschutzzone mit 10 m und 50 m sowie Abstand zur Hauptbahnstrecke im Süden mit 12 m

- ▶ Das Änderungsgebiet liegt gänzlich im Bereich der 50 m Flussuferschutzzone und ragt teilweise in die 10 m Uferschutzzone der Traun. Im Bestand wird die Traun beidseits von Ufergehölzen gesäumt. Der Gehölzsaum liegt außerhalb der ggst. Liegenschaft (siehe Abbildung 9). Falls der Ufergehölzstreifen während der Herstellung der Anschüttung beschädigt wird, ist dieser jedenfalls wiederherzustellen. Eine Bestockung mit ausschlagsfähigen Gehölzen und Sträuchern entlang der nördlichen Böschung der geplanten Anschüttung wäre – sofern aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der Überschwemmungsgefahr – wünschenswert.
- ▶ Aus landschaftsplanerischer Sicht ist mit keiner wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbild zu rechnen, da die beabsichtigte Erweiterung einerseits im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Betrieb der Kläranlage erfolgen soll, weitere intensiv betrieblich / bergrechtlich vorgeprägte Standorte im Umfeld vorhanden sind und da die von der Änderung betroffene Teilfläche zwischen der Hauptbahntrasse einerseits und der Traun mit uferbegleitenden Gehölzen andererseits gelegen ist.



- Baulandbilanz, Baulandsicherung und Baulandbedarf: Aufgrund der gewählten Widmungskategorie „Sondergebiet im Bauland - Kläranlage“ bedarf es aus ortsplannerischer Sicht keiner privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Baulandsicherung gemäß § 16 des OÖ ROG 1994 idgF.

5 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF kann der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn öffentliche Interessen – insbesondere Interessen der ökologischen Energienutzung – dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzepts liegt im privaten als auch öffentlichen Interesse des Antragstellers an der Erweiterung des bereits bestehenden Betriebs der Verbandskläranlage. Im Hinblick auf den Raumordnungsgrundsatz zur „Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume“ besteht nur dann kein Widerspruch zum öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde, wenn die Umsetzung des wasserrechtlich bewilligten Projekts zur Anschüttung im HQ30 bescheidgemäß umgesetzt und der Nachweis der Lage der Baulandneuwidmung außerhalb der 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches bzw. außerhalb der „Roten Zone der Bundeswasserbauverwaltung“ erbracht wird.

Unter dieser Voraussetzung und unter Bezugnahme des § 2 OÖ ROG idgF, welcher u. a. auf die Sicherung und Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Infrastruktur abzielt, kann hier ein öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl an der gegenständlichen Änderung bekundet werden.

Gemäß der beschriebenen Ausgangssituation können – unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 der Stellungnahme – die Interessen Dritter nur dann ausreichend gewahrt werden, wenn die Herstellung der Anschüttung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereichs innerhalb des Änderungsgebiets nachweislich erfolgt ist.

Dann steht die gegenständliche Änderung auch im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 123. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 07 und der 56. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2 für die Teilfläche der Parz. Nr. 476/11, KG Rettenbach – wie in den Änderungsplänen dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 3 und 4 – grundsätzlich zugestimmt werden. Der Nachweis der Baulandeignung gemäß § 21 des OÖ ROG 1994 idgF ist spätestens mit Einleitung des abschließenden Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Zitat Ende

Antrag:

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss und Stadtrat erfolgten Beratungen zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung 4.2 samt ÖEK-Änderung - RHV Wolfgangsee-Ischl, Linzer Str. 6, 4820 Bad Ischl, Teilfl. 476/11, EZ 487, KG Rettenbach, wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens empfohlen.

Die entsprechende Anregung auf Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.123 samt ÖEK 2.56, Grst. 476/11, GB Rettenbach (von Grünland (LAFOWI) in Sondergebiet im Bauland-Kläranlage) wurde in der Zwischenzeit seitens des Ortsplaners ausgearbeitet und fortlaufend nummeriert.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

(Abstimmung ohne StR Loidl)

16.2. Nr. 7.124 samt ÖEK-Änderung 2.57, Grst. 378/6, GB Rettenbach (von Grünland (LAFOWI) bzw. Grünland (LAFOWI) mit Ersichtlichmachung Wald in Verkehrsfläche-ruhender Verkehr (Parkplatz))

Sachverhalt:

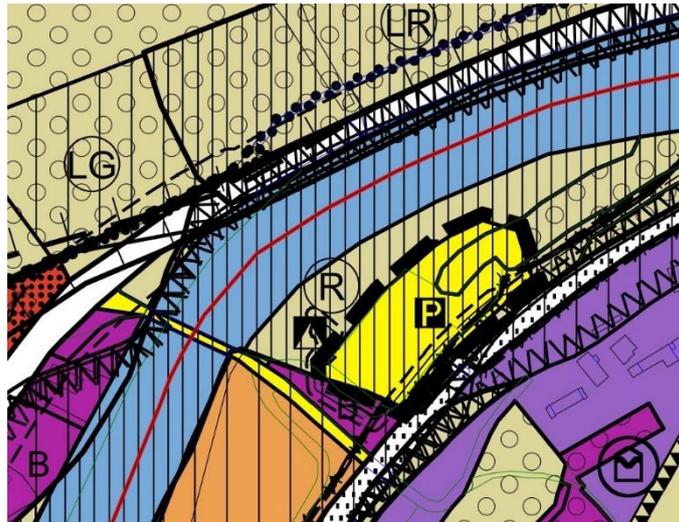
Seitens des Widmungswerbers und Grundeigentümers wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Anregung der Flächenwidmungsplanteiländerung einschließlich der ÖEK Änderung wurde im Bauausschuss vom 16.05.2023 behandelt und die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens empfohlen.

Der Ortsplaner Dr. Hauser hat in der Zwischenzeit die Stellungnahme mit Schreiben vom 31.05.2023 wie folgt erstellt:

Widmung

Ein Teil der Parzelle 378/6, KG Rettenbach, soll von derzeit „Grünland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ in Verkehrsfläche – ruhender Verkehr (Parkplatz) umgewidmet werden. Im Zuge der Änderung wird von einem Teil der erwähnten Parzelle 378/6 die Ersichtlichmachung Wald entfernt.



Die Umwidmung dient zur Ermöglichung der Befestigung einer Fläche, die der Logistik von Silos (Umschlagfläche für Kalksilos) dient.

Hingewiesen wird zum Verständnis der Situation darauf, dass die Fläche früher als Industriegebiet bereits gewidmet war; im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 fand eine Rückwidmung in Grünland statt (aufgrund der Ausweisung der roten Gefahrenzone der Bundeswasserbauverwaltung). Diese ist seit der Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, also seit dem 2. Oktober 2001 rechtswirksam.

Lage und Ausmaß

Der betroffene Teil des Betriebsstandortes „Baumit/Calmit“ liegt ca. 2,5 km nordöstlich des Stadtzentrums von Bad Ischl (Luftlinie). Das Ausmaß der neuen Verkehrsfläche beträgt ca. 5.870m² (davon ca. 890m² bisher mit Ersichtlichmachung Wald).

Die umzuwiddmende Fläche grenzt im Süden an bestehendes Betriebsbaugelände ansonsten an verbleibende Grünlandflächen (davon im Nordosten mit der Ersichtlichmachung Wald). Der Abstand der Umwidmungsfläche zur Traun im Nordwesten beträgt zwischen ca. 20m und ca. 40m. Der Abstand zur Bahnlinie im Südosten beträgt zwischen ca. 1,4m und ca. 8,9m (Grundstück der ÖBB), die Fläche ragt aber nirgends in den 12m Abstand von der Gleisachse hinein.

Erschließung und Infrastruktur

Die Umwidmung dient als Logistikfläche für die Firma Calmit GmbH (Umschlagfläche für Kalksilos). Die Erschließung dieser Verkehrsfläche erfolgt von Süden, entlang der Betriebsbaugeländewidmung.

Hochwassersituation

Das gesamte Planungsgebiet liegt im HW30-Überflutungsbereich der Traun und in der Roten Zone; deshalb ist keine Ausweisung als Betriebsbaugelände möglich.

Parallel zum Umwidmungsverfahren findet ein Verfahren zur Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung statt.

Waldsituation

Für den Bereich des Planungsgebiets, der bisher die Ersichtlichmachung Wald hatte, liegt eine dauernde Rodungsbewilligung vom 22.3.2021 vor.

Geogenes Baugrundrisiko, Wasserwirtschaftliche Schutz- oder Schongelände

Die geplante Umwidmungsfläche liegt in keiner ausgewiesenen Zone mit geogenem Baugrundrisiko. Durch die Umwidmung sind keine wasserwirtschaftlichen Schutz- oder Schongelände betroffen.

Orts- und Landschaftsbild

Bezüglich der Auswirkung der Umwidmung auf das Orts- und Landschaftsbild ist aus ortsplanerischer Sicht den Ausführungen vom 27.4.2021 des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz Herrn Dipl.-Ing. Hubert Bramberger im Zuge der Einreichung der bestehenden Schotterfläche (Abstellplatz) zur nachträglichen naturschutzrechtlichen Bewilligung nichts hinzuzufügen: „Das örtliche Landschaftsbild, wie auch der Naturhaushalt, werden durch die vorhandenen Industrieanlagen, die Bahnlinie, Straßen und Bebauung wesentlich geprägt. Nachdem davon auszugehen ist, dass in Anlehnung an die angrenzenden Wiesenflächen vom Vorhaben kein im Besonderen geschützter Biotop betroffen war und nachdem das Landschaftsbild durch die starke Vorbelastung nicht zusätzlich beeinträchtigt wird, besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand.“

Notwendige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 sieht im Bereich der neuen Verkehrsfläche bisher überwiegend landwirtschaftliche Funktion vor. Deshalb wird im integralen Funktionsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept im Zuge der Änderung Nr. 57 des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2 hier nunmehr auch ein „Parkplatz für besondere Verkehrsbedeutung“ ausgewiesen und die Walddarstellung entsprechend angepasst.

Die Umwidmung soll die Adaptierung der Fläche ermöglichen (u.a. neue Befestigung und Bau von Retentions-Sickermulden). Da hier dem Raumordnungsgrundsatz der Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft entsprochen wird (und ein alternativer Standort aufgrund der topographischen Situation nicht vorhanden ist), kann dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens empfohlen werden.

Ende der Stellungnahme durch Ortsplaner Dr. Hauser

Ergänzungen nach der Stadtratssitzung vom 15.06.2023:

Die Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.124 samt ÖEK Nr. 2.57 wurden nachgereicht.

Die wasserrechtliche Bewilligung Calmit GmbH, Bad Ischl; Bauliche Maßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Traun auf dem Gst. Nr. 378/6, KG Rettenbach, Stadtgemeinde Bad Ischl u.a für die Herstellung eines Siloabstellplatzes samt Aufstellung von 300 Silos **wurde mit Bescheid der BH Gmunden** vom 06.06.2023 mit dem Geschäftszeichen BHGMWA-2021-12306464/64-LM **erteilt**.

Antrag:

Gemäß der im Bauausschuss und Stadtrat erfolgten Beratungen und der ortsplanerischen Stellungnahme zur Anregung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 7.124 und ÖEK-Änderung 2.57 wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens, empfohlen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
2	Gegenstimmen:	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GRE Ferdinand Oberthaler (GRÜNE)
0	Stimmenthaltungen	
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

16.3. Nr. 7.125 samt ÖEK-Änderung 2.58, Grst. 413/3 Teilfl., GB Bad Ischl (von Grünland-Parkanlage in Bauland-Kerngebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 7. Sitzung des Bauausschusses.

Die ehemalige Kurdirektion, in der Bahnhofstrasse 6 soll zu neuem Leben erweckt werden. Es ist geplant in den Bestand ein Cafe mit Buchhandlung einzubauen. Zusätzlich muß das Gebäude nach Südosten um Küche, WC-Anlagen, Lager und Büro, nach Südwesten um eine Terrasse und nach Nordosten um eine Garage erweitert werden.

Da das Gebäude unter Denkmalschutz steht, hat der Eigentümer bereits mit dem Bundesdenkmalamt Kontakt aufgenommen und positive Rückmeldung erhalten.

Der Eigentümer bzw. deren Vertreter hat um Umwidmung der gesamten Pazelle Nr. 413/3 in der KG Bad Ischl von Grünland-Parkanlage in Bauland-Kerngebiet angesucht.

Die erste Stellungnahme des Ortsplaners per Email vom 10. November 2022 lautet wie folgt:

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 07 handelt es sich um die planungsgegenständlichen Parzellen Nr. 413/3 in der KG Bad Ischl, welche einerseits entlang der Gemeindestraße mit der Widmungskategorie "Kerngebiet" und andererseits auf der straßenabgewandten Seite als Grünland mit der Widmungskategorie "Parkanlage" ausgewiesen ist.

Die Liegenschaft ist teilw. mit einer Tiefgarage unterkellert, welche auch im FWP ersichtlich ist.

Das Grundstück ist entlang der Gemeindestraße nahezu flach, der Böschungsfuß ist etwa 16 m ab der Straßengrundgrenze nach hinten versetzt und steigt von etwa 469 müA auf 476 müA am Südende an.

Aus ortsplanerischer Sicht ist im gegenständlichen Fall eine Umwidmung in Kerngebiet im Teilbereich des Erweiterungsvorhabens samt erforderlichen Abstand zur künftigen Widmungsgrenze notwendig. Das Vorhaben ist insofern kritisch zu betrachten, da der geplante Zubau in die Widmungskategorie "Parkanlage" ragt. Im Bereich der "Parkanlage" verläuft auch die Böschung parallel zur Gemeindestraße, welche im gegenständlichen Bereich teils eine Hangneigung von etwa 60 % aufweist und mit alten Baumbeständen bestockt ist.

Grundsätzlich wird dem Bauvorhaben zugestimmt, da die Nutzungsmöglichkeiten der alten Kurdirektion damit reaktiviert und erweitert würden. Der Umwidmung der gesamten Parz. Nr. 413/3 (rot schraffiert in Abb. 6) kann jedoch aufgrund der sensiblen Ortslage, der parkartigen Situation mit steil ansteigendem Gelände nicht zugestimmt werden. Vorgeschlagen wird daher eine Reduktion der Widmungsfläche auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß mit 3 m umgebenden Abstand zum geplanten Erweiterungsvorhaben.

Im Zusammenhang mit der Böschung wäre jedenfalls ein geologisches Gutachten zu erbringen, welches etwaige Hinweise und damit verbundene Auflagen im Hinblick auf die Hangstabilität und den Untergrund enthalten kann. Diese wären spätestens bis zum Bauverfahren zu berücksichtigen.

Auch der Baumbestand ist im Hinblick auf die eine etwaige Waldeigenschaft, Vitalität, Alter und ökologischen Wert hin zu prüfen. Es ist daher zunächst in einem Lage- und Höhenplan darzustellen, ob für die Umsetzung des gegenständlichen Bauvorhabens Schlägerungen erforderlich werden. Das Thema Gefährdungspotential infolge von Baumsturz ist ebenfalls zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass seitens der zuständigen Forstbehörde im Zuge des Widmungsverfahren eine baumsturzsichere Ausführung des Vorhabens eingefordert wird. Darüber hinaus bleibt ein gewisses Gefährdungspotential für die Außenterrasse bestehen.

Grundsätzlich ist die Grundfläche des geplanten Zubaus auf das geringstmögliche Maß auszuführen, um den Eingriff im Bereich des Baumbestandes und der Böschung (Massenbewegungen) möglichst gering zu halten.

Im Falle einer Reduktion der Umwidmung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, ist lediglich eine Änderung des FWP Nr. 7 erforderlich; andernfalls steht die Änderung auf die gesamte Parzelle Nr. 413/3 im Widerspruch zum ÖEK Nr. 2 und bedürfte es hierfür ein nachvollziehbares öffentliches Interesse an einer Änderung des ÖEK.

Die Anregung wird vom Obmann kurz erläutert. Demnach soll das Gebäude der ehemaligen Kurdirektion für die Errichtung eines Cafés erweitert werden. Lt. Ortsplaner ist eine Umwidmung grundsätzlich möglich, da vor allem die Nutzungsabsicht positiv zu bewerten ist. Es sollte jedoch vor einer Umwidmung eine Abklärung mit der Forstbehörde bezüglich der Baumfallgrenze im Süden stattfinden. Die Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. eine ÖEK-Änderung, um die Gefahr der Ausuferung der Bebauung zu verhindern, ist aus Sicht des Ortsplaners aufgrund der Größe des Grundstückes nicht sinnvoll. Zudem steht das Gebäude unter Denkmalschutz, weshalb das BDA jeglicher Art von Erweiterung zustimmen muss. Es wäre jedoch eine Nutzungseinschränkung bei der Umwidmung möglich.

Der Bauausschuss hat in seiner 7. Sitzung den Antrag auf Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Anregung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 4.1, Mag. Heimo Hrovat, Teilfläche Gst. 413/3, KG Bad Ischl durch mehrheitliche Enthaltungen abgelehnt.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde im Bauausschuss in seiner 7. Sitzung vorgeschlagen, dass die Grundeigentümer bzw. deren Vertreter vor der nächsten Stadtratssitzung, am 16.03.2023 das Projekt vorstellen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, auf Grund der Projektpräsentation vom 16. März 2023, den Antrag auf Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Das Bundesdenkmalamt teilt in der Email vom 19.06.2023 mit: „Aus denkmalfachlicher Sicht erscheint ein Anbau an der Südseite des Gebäudes inkl. den seitlichen Hervorkragungen im Westen und Osten vorstellbar. Voraussetzung ist eine angemessene architektonische Gestaltung. Es wurde vereinbart, dass im weiteren Verlauf hinsichtlich einer denkmalbehördlichen Genehmigung detailliertere Planunterlagen (Ansichten, Schnitte) zur weiteren Abstimmung vorgelegt werden.“

Die Forstbehörde (BH-Gmunden) teilt in einem Telefonat vom 21.06.2023 mit, dass Sie in der Widmung Grünland-Parkanlagen als Sachverständige in Bezug auf die Baumfallgrenze nicht gefragt werden bzw. nicht zuständig sind und als Sachverständiger schwer argumentierbar ist, dass in der Widmung Grünland (LAFOWI) – Wald entsprechend forstrechtlischer Planung die 30 m Baumfallgrenze herangezogen wird und in der Widmung Grünland-Parkanlagen diese nicht zum Tragen kommt. Grundsätzlich wird empfohlen, dass im Zuge der Umwidmung

intervallmäßige Überprüfung des Baumbestandes durch eine fachkundige Person vorgeschrieben werden sollte.

Der Ortsplaner bezieht seine Stellungnahme vom 20.06.2023 auf das/den Erweiterungskonzept/Flächenwidmungsplan, Bmst. DI Karl Lopic vom 21.10.2022, 24.01.2023 und 01.06.2023. In diesem Letztstand wird die ursprünglich eingezeichnete Garage der Nutzungsänderung Lager zugeführt und zur Wahrung der seitens des Bundesdenkmalamtes geforderten Symmetrie wird ein Teil der Terrasse überdacht und eingehaust.

Die Stellungnahme des Ortsplaners vom 20.06.2023 wird auszugsweise angeführt:

Zitat Anfang:

4 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP und des Oö. ROG 1994 idgF.

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept (Teil B) Nr. 2

Das rechtswirksame örtliche Entwicklungskonzept weist im Hinblick auf die gegenständliche Umwidmung folgende wesentliche Inhalte auf:

Der Funktionsplan zum ÖEK Nr. 2 sieht für den gegenständlichen Bereich die „Erholungsfunktion“ vor, die sich Richtung Osten und Südwesten hin fortsetzt. Das Änderungsgebiet liegt grundsätzlich innerhalb des prioritären Siedlungsschwerpunkts der Stadtgemeinde Bad Ischl mit entsprechenden Ausweisungen gem. Bauland- und Verkehrskonzept. Im Norden auf gegenüberliegender Straßenseite ist die „Sonderfunktion“ mit der Zweckbestimmung Kurgelände ausgewiesen, im Süden die „Sonderfunktion“ mit der Zweckbestimmung Touristischer Betrieb. Im Westen und zwischen Änderungsgebiet und Gemeindestraße ist die „Zentrumsfunktion“ ausgewiesen.

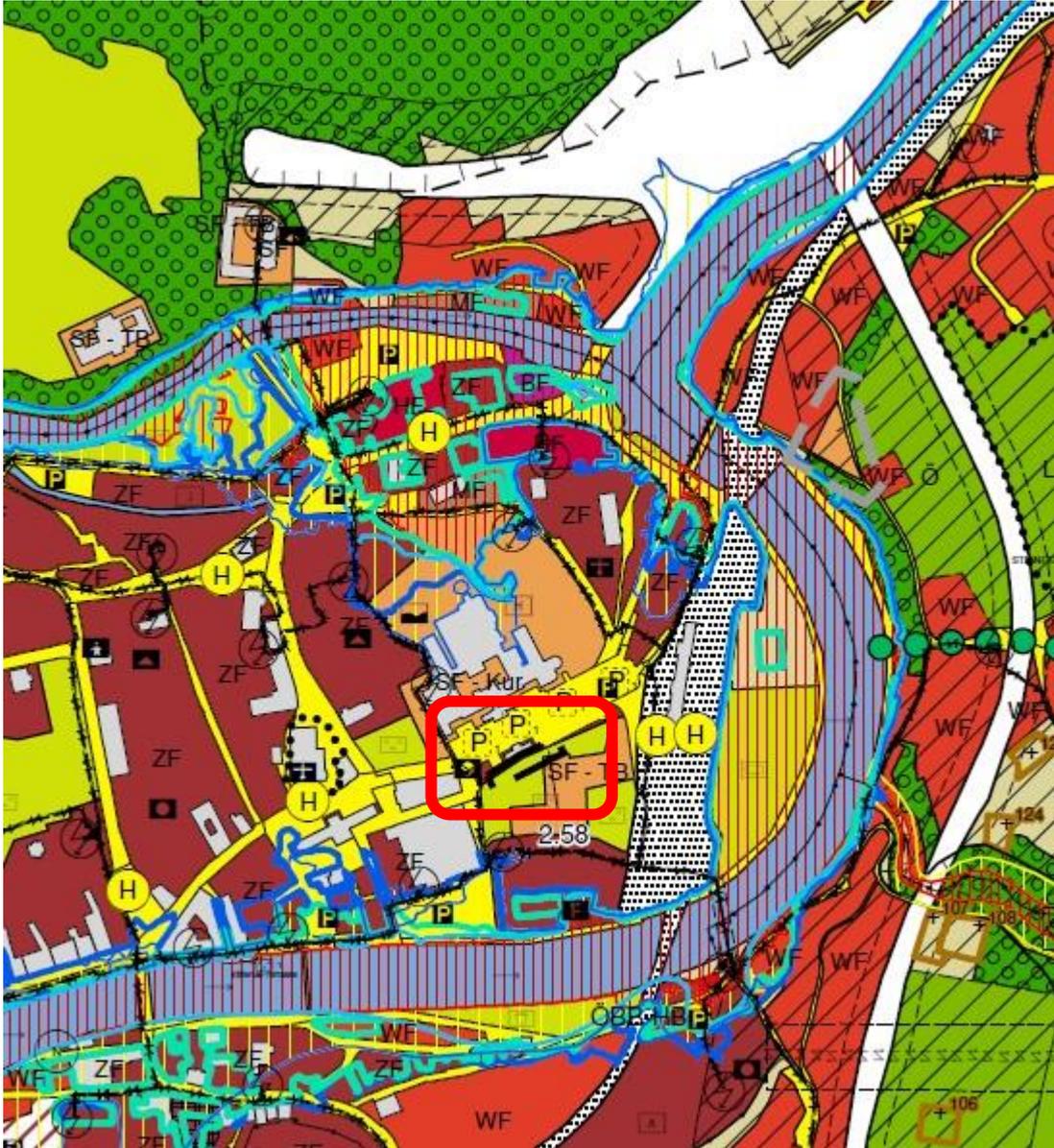


Abbildung 11 Rechtswirksamen Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das gegenständliche Umwidmungsansuchen zwar nicht mit den Festlegungen des Funktionsplanes übereinstimmt, aber aufgrund der Geringfügigkeit des Flächenausmaßes durch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts in Einklang gebracht werden kann, ohne dabei den grundsätzlichen Planungszielen der Stadtgemeinde zu widersprechen.

4.2 Beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts

- Eine Änderung des ÖEK bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete, zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und Ähnliches.

- Für die Teilfläche des gegenständlichen Grundstücks Parz. Nr. 413/3, KG Bad Ischl, welche im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung in „Kerngebiet“ ausgewiesen werden sollen, ist im ÖEK demnach eine „Zentrumsfunktion“ erforderlich. Gemäß dem rechtswirksamen ÖEK ist im gegenständlichen Bereich die „Erholungsfunktion“ vorgesehen. Im Norden der Liegenschaft ist bereits die „Zentrumsfunktion“ ausgewiesen.



Abbildung 12 Auszug aus dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 (links) und der beabsichtigten Änderung 2.58 (rechts)

- Die Stadtgemeinde Bad Ischl sieht an der Änderung des ÖEK das nachvollziehbare öffentliche Interesse darin, unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten für etwaige Dienstleistungen und Gewerbe der ehemaligen Kurdirektion als denkmalgeschütztes Gebäude zu gewährleisten und so einen Leerstand in zentraler Lage entgegenzuwirken. Die Antragstellerin begründet die Änderung mit der (Um-)Nutzung des Bestandsgebäudes als gastronomischer Betrieb in zentraler Lage. Insbesondere die Sicherung der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeiten der alten Kurdirektion sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen stehen im öffentlichen Interesse.
- Durch die Änderung des ÖEK wird „(...) die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen; (...)“ erzielt sowie die (...) Erhaltung des Ortsbildes (...) gewahrt.

4.3 Beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung

- Um die bauliche Erweiterung der ehemaligen Kurdirektion vornehmen zu können, soll die bereits mit der Widmungskategorie „Kerngebiet“ ausgewiesene Teilfläche der ggst. Parz. Nr. 413/3 auf der Rückseite des Bestandsgebäudes erweitert werden. Dadurch entfallen etwa 407 m² der derzeit ersichtlichen „Parkanlage“ sowie etwa 13 m² „Sondergebiet im Bauland – Touristischer Betrieb“. Die Umwidmung des derzeitigen „Sondergebiets im Bauland“ stellt lediglich eine Widmungsanpassung aufgrund parzellenunscharfer Abgrenzung dar. Das Gesamtausmaß der betroffenen Änderungsfläche beträgt demnach ca. 420 m².
- Im Hinblick auf den Entfall der „Grünfläche“ kann aus ortsplanerischer Sicht festgestellt werden, dass Parkanlagen im Altstadtbereich grundsätzlich erhaltenswert sind. Im Falle der betreffenden Fläche ist die Grünfläche im gegenständlichen Bereich jedoch weitgehend ungenutzt (siehe Abb. 3 und 4 weiter oben), da weder eine Durchwegung gegeben ist noch eine Freifläche, die für Erholungssuchende eine Aufenthaltsqualität darstellt. Die Fläche wäre daher und aufgrund e des geringen Flächenausmaßes als entbehrlich zu werten. Allerdings

weist die Teilfläche des Parks einen wertvollen Baumbestand mit einer Wohlfahrtsfunktion sowie einer ökologischen Funktion (Beschattung, Regulierung des Mikroklimas, Lebensraum, etc.) auf. Im Bereich der "Parkanlage" verläuft auch die Böschung parallel zur Gemeindestraße, welche im gegenständlichen Bereich teils eine Hangneigung von etwa 60 % aufweist und mit alten Baumbeständen bestockt ist. Der Baumbestand ist daher im Hinblick auf die eine etwaige Waldeigenschaft, Vitalität, Alter und ökologischen Wert hin zu prüfen. Es ist daher zunächst in einem Lage- und Höhenplan darzustellen, ob für die Umsetzung des gegenständlichen Bauvorhabens Schlägerungen erforderlich werden. Das Thema Gefährdungspotential infolge von Baumsturz ist ebenfalls zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass seitens der zuständigen Forstbehörde im Zuge des Widmungsverfahrens eine baumsturz sichere Ausführung des Vorhabens eingefordert wird. Darüber hinaus bleibt ein gewisses Gefährdungspotential für die Außenterrasse bestehen.

- ▶ Zwar liegt das Änderungsgebiet nicht innerhalb einer geogenen Risikozone und im Beobachtungsraum der Gefahrenhinweiskarte, im Zusammenhang mit der im Bereich des Änderungsgebiets befindlichen steilen Böschung ist die nachweisliche Erbringung eines geologischen Gutachtens zur Standsicherheit der Böschung und zur Stabilität des Untergrunds im Zuge des Widmungsverfahrens bzw. spätestens bis zum Bauverfahren möglich. Mit Auflage der zuständigen Fachdienststellen ist zu rechnen.

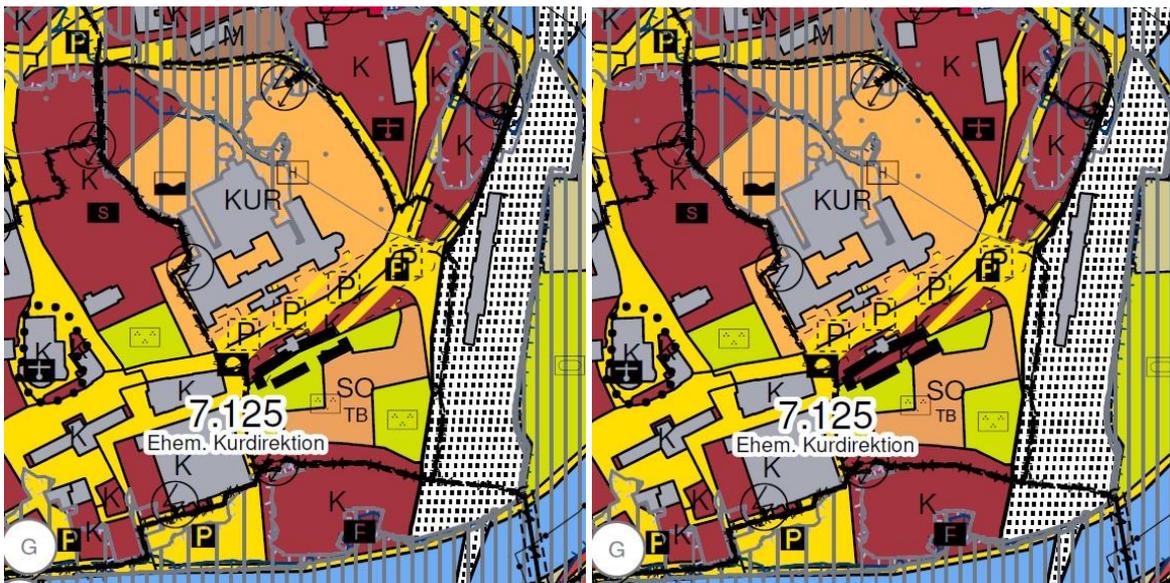


Abbildung 13 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7 und die beabsichtigte Änderung Nr. 125

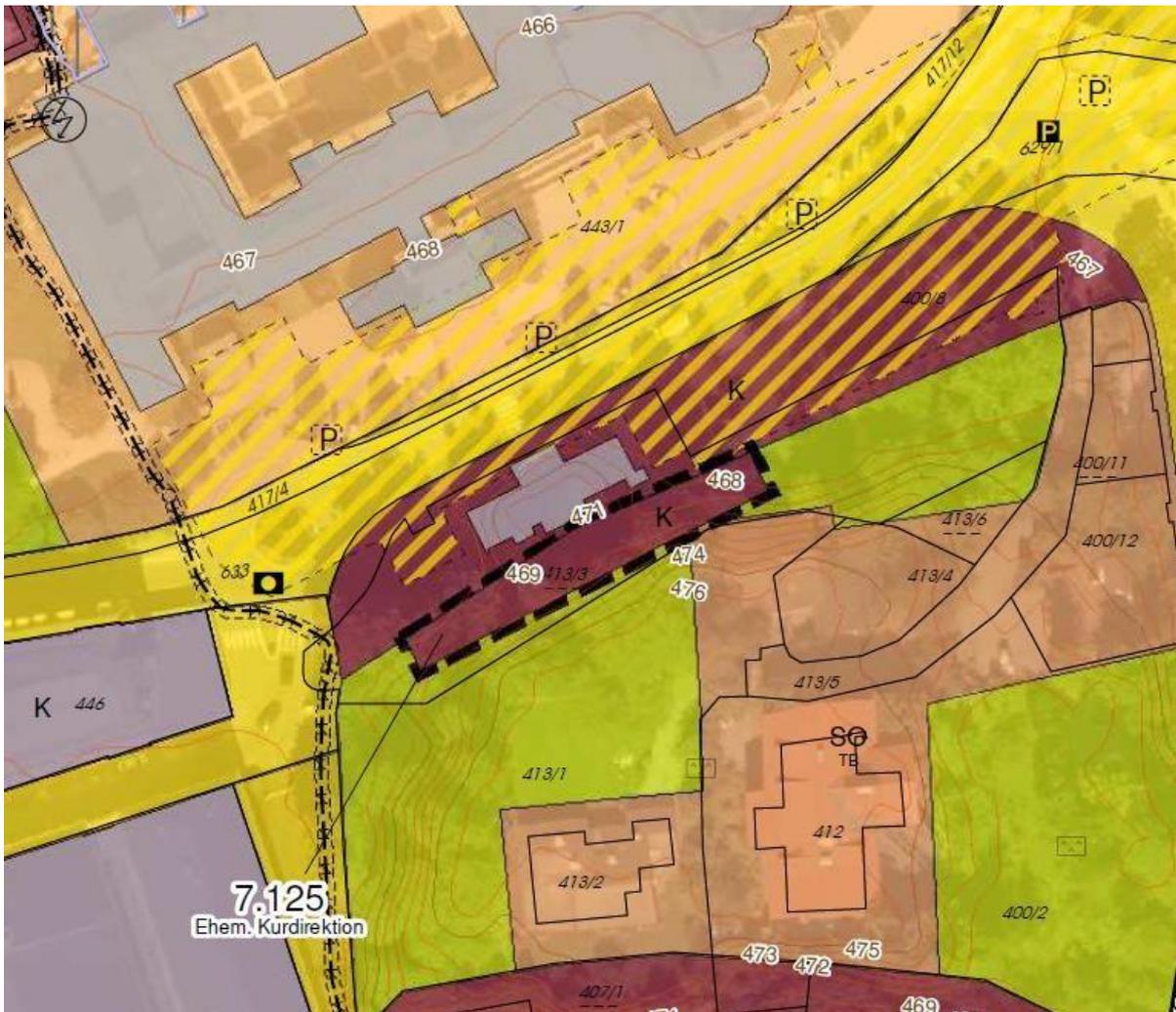


Abbildung 14 Detailausschnitt der beabsichtigten Teilabänderung Nr. 7.125

- ▶ Oö. Hangwasserhinweiskarte: Auf der planungsgegenständlichen Fläche besteht kein oder allenfalls nur ein geringfügiges Überflutungsrisiko durch Oberflächen- und Hangwässer im Falle eines Starkregeneignisses (Abbildung 15).



Abbildung 15 Oö. Hangwasserhinweiskarte: Gefahrenpotential innerhalb des Änderungsgebiets

- ▶ Öffentlicher Verkehr: Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist gegeben.
- ▶ Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße Bahnhofstraße.
- ▶ Sonstige technische Infrastruktur: Wasserver- und -entsorgungsleitungen sind aufgrund der Bestandsbebauung bereits vorhaben. Der finanzielle und technische Aufwand die Leitungen zu erweitern ist vertretbar.
- ▶ Ortsbild: Aufgrund der Erweiterung der Widmungskategorie „Kerngebiet“ in Richtung Süden auf der Rückseite der ehemaligen Kurdirektion, die als denkmalgeschütztes Gebäude ausgewiesen ist und aufgrund der Konfiguration der Umwidmungsfläche (5 bis 6 m schmaler Streifen, kann die Teilabänderung als umfeldverträglich gewertet werden – solange die ausgewachsenen Bestandsbäume weitestgehend erhalten werden können (siehe Wohlfahrt und ökologische Funktion oben). Der Eingriff in den Bestand ist möglichst gering zu halten. Zudem soll die bauliche Erweiterung lediglich erdgeschoßig erfolgen und sind sämtliche Veränderungen am Baubestand mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.
- ▶ Baulandbilanz, Baulandsicherung und Baulandbedarf: Da es sich um eine bebaute Liegenschaft handelt, hat die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Auswirkungen auf die Baulandbilanz. Die Stammliegenschaft mit der ehem. Kurdirektion gilt als bebaut und kann auch die Erweiterungsfläche (da eigenständig nicht bebaubar) nach erfolgter Umwidmung als bebaut gewertet werden. Der Baulandbedarf ist unter Pkt. 3 der Stellungnahme ausreichend beschrieben und wird der Stadtgemeinde Bad Ischl empfohlen, die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens und die Schadloshaltung im Ereignisfall aufgrund der Erhöhung des Gefährdungspotential (Gefahr durch umstürzende Bäume, herabfallende Äste, etc.) in einer privatrechtlichen Vereinbarung sicherzustellen.

5 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. 2 des Oö. ROG 1994 idgF können Flächenwidmungspläne inklusive örtliche Entwicklungskonzepte geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Widmung steht neben dem privaten Interesse der WOLFINVEST GmbH zur Schaffung eines gastronomischen Betriebs, auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl zur Sicherung der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeiten der ehemaligen Kurdirektion sowie der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und an der Vermeidung von zusätzlichem Leerstand.

Gemäß der beschriebenen Ausgangssituation und der Planungsabsicht können jedoch nur unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 der Stellungnahme die Interessen Dritter ausreichend gewahrt werden. Die gegenständliche Änderung steht nur dann im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde und den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 125. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 07 und der 58. Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.02 – wie in den Plänen dargestellt und in der Stellungnahme unter Pkt. 4 beschrieben – zugestimmt werden.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- und Gemeinderat vor.

Antrag:

Der Bauausschuss hat in seiner 7. Sitzung den Antrag auf Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Anregung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 4.1, Teilfläche Gst. 413/3, KG Bad Ischl abgelehnt.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, auf Grund der Projektpräsentation vom 16. März 2023, den Antrag auf Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners vom 20.06.2023 und die Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.125 samt ÖEK-Änderung Nr 2.58, wurden auf Basis „Erweiterungskonzept/Flächenwidmungsplan, Bmst. DI Karl Lepic mit Letztstand 01.06.2023“ erstellt. In diesem Letztstand wird die ursprünglich eingezeichnete Garage der Nutzungsänderung Lager zugeführt und zur Wahrung der seitens des Bundesdenkmalamtes geforderten Symmetrie wird ein Teil der Terrasse überdacht und eingehaust.

Es wird dem Gemeinderat die Anregung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.125 samt ÖEK-Änderung Nr 2.58 zur Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens empfohlen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

17. Grst. Nr. 414/1 Teilfl., GB Ahorn, Verlegung öffentliches Gut

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks 302/2, KG Ahorn, beabsichtigt, das mit Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Hermann Putz neu gebildete Grundstück aus der Parzelle Nr. 302/1 in der KG Ahorn für eine geplante Betriebserweiterung sicherzustellen und zu kaufen.

Durch die geplante Erweiterung müsste auch der Weg (öffentliches Gut) mit der Grundstücks Nr. 414/1 in der KG Ahorn verlegt werden. Der Käufer hat angesucht, den im Katasterplan ausgewiesene Weg (öffentliches Gut) gemäß der Vermessungsurkunde des Geometers DI Putz mit der GZ. 509/22 mit Plandatum vom 24.10.2022 zu verlegen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.05.2023 mit der Wegverlegung beschäftigt und festgestellt, dass der Weg in der Natur grundsätzlich nicht vorhanden ist, sollte dieser künftig eine Verwendung finden, so ist eine innenliegende Abschrägung des Weges für eine einfachere Benützung bei den Richtungsänderungen zu empfehlen.

Der Änderungen wurden vom Geometer in Rücksprache mit dem künftigen Grundeigentümer übernommen und in die Vermessungsurkunde des Geometers DI Putz mit der GZ: 509/23 mit Plandatum vom 02.06.2023 eingearbeitet. Somit errechnet sich die zusätzliche Grundfläche für die geplante Betriebserweiterung mit 531 m² (447 m² aus dem Grundstück Nr. 302/3 und 84 m² aus der ursprünglichen Wegparzelle, beide KG Ahorn).

Der ursprüngliche Weg weist eine Fläche von 84 m² und der verlegte eine Fläche von 77 m² auf. Dadurch ist die Auffassung des öffentlichen Gutes einerseits und nach erfolgter Grundbucheintragung die Widmung des verlegten Weges als öffentliches Gut andererseits erforderlich.

Zur Grundtransaktion selbst wird höchstwahrscheinlich ein Vertragswerk notwendig sein. Dieses wird dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag:

Gemäß der im Bauausschuss erfolgten Beratungen und dem angeführten Sachverhalt möge der Gemeinderat die oa. Wegverlegung entsprechend der Vermessungsurkunde des Geometers DI Putz mit der GZ: 509/23 mit Plandatum vom 02.06.2023, beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

(Abstimmung ohne GR Dr. Kotschy)

18. Grst. 339 Teilfl., 661/18, 342, 661/29, 661/10, 660/2, 661/7, 661/37, 661/12, jew. GB Bad Ischl, Dienstbarkeits- und Übernahmungsvertrag

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in dieser Angelegenheit bereits in seiner Sitzung vom 30. März 2023 zu TOP 20 folgende Beschlüsse gefällt:

- a) Die unentgeltliche Übernahme des Grundstücks 661/18, EZ 180, im Ausmaß von 15 m² sowie einer Teilfläche des Grundstücks 339, EZ 180, im Ausmaß von 45 m², insgesamt sohin eine Fläche von 60 m², ins Eigentum der Stadtgemeinde bei Kostentragung durch die Stadtgemeinde, dies entsprechend dem Teilungsentwurf der Fa. LIDL ZT-GmbH vom 21.03.2023, GZ 9683;
- b) Im Gegenzug: die Einräumung einer Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) insb. auf dem gemeindeeigenen Grundstück 661/12, EZ 432, KG Bad Ischl, für die EZ Nr. 180, KG Bad Ischl, bei voller Kostentragung durch die Eigentümer der EZ 180.

Nach Rücksprache mit dem Vermessungsamt bedarf der zu a) gefasste Beschluss des Gemeinderates eines Vertrages (Verbücherung gem. LTG nicht möglich). Zur Einräumung der Dienstbarkeit wie unter Punkt b) vom Gemeinderat beschlossen ist ohnehin ein Vertrag erforderlich.

Der entsprechende Vertrag liegt nunmehr vor und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Übergabe- und Dienstbarkeitsvertrags, der als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

19. Kinderspielplatz in Lauffen, Verlängerung des Bestandsvertrages mit den Bundesforsten

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Folgender Sachverhalt wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 14.02.2023 vorgebracht:

„Mit den österreichischen Bundesforsten besteht seit Jahrzehnten eine Bestandsvereinbarung über die Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Liegenschaft Gst.Nr. 152/5, EZ 107, KG Lauffen, für die Verwendung als Kinderspielplatz. Diese Vereinbarung soll nun mit dem beiliegenden Bestandsvertrag Nr. 144_08770_00004 mit Laufzeit bis 31.12.2031 erneuert werden.

Zur weiteren Information:

Ergänzend wurde bei der Österreichischen Bundesforste AG angefragt ob die geschotterte Fläche süd-westlich des Kinderspielplatzes im Ausmaß von ca. 350 m² ebenfalls angepachtet werden könnte.“

Wie im Zuge der Ausschusssitzung amtsseitig dargelegt, war zu diesem Zeitpunkt die Zugangssituation im Bestandsvertrag noch nicht geregelt. Dies wurde zwischenzeitlich mit der Bundesforste AG abgestimmt und adaptiert. Aus diesem Grund kann somit der vorliegende Bestandsvertrag nun zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Ausschuss hat empfohlen, den vorliegenden Bestandsvertrag zu adaptieren und anschließend zu verlängern.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, den Abschluss des vorliegenden Bestandsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

20. Öffentliche Parkfläche in Lauffen, Bestandsvertrag mit den Bundesforsten

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Aufgrund einer Anfrage der Stadtgemeinde an die Österreichische Bundesforste AG wegen einer möglichen Zurverfügungstellung einer etwa 350 m² großen Fläche des Grundstückes Nr. 152/5, KG Lauffen, zum Zwecke der Schaffung einer öffentlichen Parkfläche wurde der Stadtgemeinde der beiliegende Bestandsvertrag Nr. 176_10144_00001, mit einer Pachtfläche im Ausmaß von 130 m² samt Zufahrt übermittelt. Diese Fläche würde Platz für etwa 8-10 PKW-Stellplätze bieten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Bestandsvertrags, der als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE)
0	Stimmenthaltungen	
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

21. Verkehrsmaßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2023 nachfolgende Verkehrsmaßnahmen empfohlen und wird jeweils der Antrag gestellt, diese zu beschließen:

Anträge an die BH:

21.1. B 158, Höhe Robinson-Siedlung: Verordnung einer 50 km/h- Geschwindigkeitsbeschränkung, Querungshilfe und Schutzweg;

Debatte:

Nach kurzer Debatte wurde eine Geschwindigkeitsbeschränkung im genannten Siedlungsbereich mehrheitlich für gut und notwendig empfunden. Auch eine Querungshilfe alleine wäre lt. StR DI Bauer schon sehr hilfreich.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
2	Stimmenthaltungen	GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL)
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

21.2. Salzburger Straße: Schutzweg auf Höhe Städt. Wirtschaftshof

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat zu allen oa. Maßnahmen vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

21.3. Stifterkai: Erweiterung Busparkplatz

Sachverhalt:

Die Geschäftsführung des Hotels Goldenes Schiff, Stifterkai, ist erneut mit einem Ansuchen auf Umgestaltung des Stifterkais in Bezug auf die do. Parkplatzsituation an die Stadtgemeinde herangetreten. Dieses Mal regt er an, die do. Kurzparkzone zur Gänze zu entfernen und den bereits vorhandenen Bus-Stellplatz zu verlängern. Dieser sei in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung zu klein bemessen, da insb. Busse mit Anhängern dort nicht halten könnten, ohne den Verkehr zu behindern. Die in der KPZ parkenden Autos würden weiters den Fußgängerverkehr behindern, da oftmals zu weit in Richtung Fußweg geparkt würde.

Der Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 5. Juni 2023 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, diesem Ansuchen nicht näherzutreten. Es wolle aber geprüft werden, ob durch eine andere Platzierung der KPZ-Stellplätze (Anordnung in einem etwas schrägeren Winkel) eine Verbesserung der Situation insb. für Fußgänger erreicht werden könne. Damit würde höchstwahrscheinlich der Verlust zumindest eines Stellplatzes einhergehen.

Der Stadtrat hat über die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 15. Juni 2023 beraten und empfiehlt, dem Ansinnen näherzutreten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher die Umgestaltung des Stifterkais entsprechend dem oa. Vorschlag beschließen und die beiden vorliegenden Verordnungen, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

Nach kurzer Debatte wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:		
6	Gegenstimmen:	GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GRE Michaela Mair (FPÖ)
2	Stimmenthaltungen	GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Ava Filz-Tezlaf (MFG)
29	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Sonstiges:

21.4. Pfandl, Errichtung „Kultur-Buswartehäuschen“ auf Wolfangerstraße im Bereich Marienplatz

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne Vizebgm. Mag. Mathes)

22. ÖBB 360°-Mobility, Vertragsanpassung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2022 eine Kooperationsvereinbarung mit der ÖBB Personenverkehrs-AG sowie dem Tourismusverband Bad Ischl beschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung war ein als Pilotprojekt für das Kulturhauptstadtjahr 2024 konzipiertes, umfassendes Mobilitätsangebot für Bad Ischl im Zeitraum von 10. September

2021 bis einschl. 28. Februar 2023, bestehend unter anderem aus einem eScooter-Service und einem stationsbasierten Car-Sharing. Die monatlichen Kosten dieses Service belaufen sich laut Vertrag auf € 5.500 exkl. USt und sollten – so die vereinbarte Vorgehensweise – von der Stadtgemeinde und dem Tourismusverband zu gleichen Teilen getragen werden. Für die Monate September und Oktober 2021 werden seitens der ÖBB keine Kosten verrechnet. Ursprünglich sollte der Vertrag nur zwischen den ÖBB und der Stadtgemeinde abgeschlossen werden. Auf Initiative des Tourismusverbandes hin wurde schließlich auch dieser als Vertragspartner in die Vereinbarung aufgenommen.

Entgegen seiner ursprünglichen Absicht informierte der Tourismusverband im August des Vorjahres, den Vertrag nicht zu unterfertigen. Die ÖBB haben die vertraglich umschriebenen Leistungen während der gesamten Vertragslaufzeit erbracht und folglich auch Anspruch auf das entsprechende Entgelt. Aufgrund des Ausstieges hat der TVB auf Basis des Projekts eine Zahlung in Höhe von € 24.000,- an die Stadtgemeinde geleistet. Auch wurden vom TVB im Rahmen des Österreichischen Städtetags 2023 474,75 Arbeitsstunden geleistet, die der Stadtgemeinde nicht verrechnet werden. Darüber hinaus liegt eine schriftliche Zusage des TVB über eine finanzielle Beteiligung an Projekten der Stadtgemeinde in Höhe von € 25.000,- vor.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Ordnung halber den Beschluss zu fassen, im Außenverhältnis gegenüber den ÖBB als alleiniger Vertragspartner (wie auch ursprünglich geplant) und somit alleiniger Zahler zu fungieren.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

GR Rothauer ist der Meinung, dass dieser Punkt heute nicht behandelt werden sollte, da sich der Prüfungsausschuss in einer Sondersitzung am 5.6.23 damit auseinandergesetzt hat. Der Bericht dazu wird demnach erst in der nächsten GR-Sitzung zur Kenntnis gebracht werden und erst danach soll der Gemeinderat darüber abstimmen!

GR Dr. Kotschy äußert Befremden über diesen Antrag, noch bevor der Prüfungsausschuss seinen Abschlussbericht dazu geliefert hat.

Aber der Kooperationsvertrag sei sowieso nicht mehr relevant. Zum einen, weil er möglicherweise in Folge mangelnden Beitrittes durch TV eine Vertragsruine geblieben sein könnte, zum anderen, weil das eigentliche, die Gemeinde zur Zahlung verpflichtende Rechtsgeschäft mit den ÖBB ja bereits im Sommer 2021 abgeschlossen worden sein musste. Also irgendwann nach dem Grundsatzbeschluss und den ersten Umsetzungsmaßnahmen im August. Frau Bürgermeister wurde ersucht darzulegen, auf Grund welcher Vereinbarung ab September 2021 die E-Scooter herumflitzten.

Aber besonders interessant sei im Amtsvortrag die bisher nicht bekannte Information, dass die Frau Bürgermeister bereits im August 2022 offiziell informiert wurde, dass der Tourismusverband den Vertrag nicht unterfertigen werde. Bei der formellen Anfrage der FPÖ Fraktion war die Antwort am 26.9.22 völlig gegenteilig. U.a. die Frage: „Wenn seitens des Tourismusverbandes noch KEINE Unterschrift geleistet wurde, ist bekannt, ob dies noch vorgesehen ist?“ wurde mit „Dies ist nicht bekannt“ beantwortet. Diese Antworten sind von den Tatsachen ziemlich weit entfernt gewesen. Dr. Kotschy ersuchte die Frau Bürgermeister um Erklärung des Widerspruches.

Bgm Schiller, BEd erläutert die Entstehungsgeschichte zu dieser Angelegenheit, insbesondere die vom Aufsichtsrat des Tourismusverbandes dazu gefassten Beschlüsse, wodurch sich die Vertragssituation so kompliziert gestaltet.

GR Dr. Aigner würde die Angelegenheit „ad acta“ legen!

Sie wird im nächsten Prüfungsausschuss nochmal auf der Tagesordnung stehen. Natürlich hätte es vom Timing her besser ausgesehen, wenn zuerst der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vorgelegt und dann im Gemeinderat darüber abgestimmt worden wäre.

Vizebgm. Mag. Mathes: es darf nicht so getan werden, als hätte der Prüfungsausschuss keine Relevanz. Die gegenständliche Thematik muss unbedingt in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses erneut aufgegriffen werden.

StR DI Bauer stellt hiermit den Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

Beschluss zum „Antrag auf Vertagung“:

Beschluss:		
14	Gegenstimmen:	Gesamte SPÖ StR Josef Loidl (FPÖ)
1	Stimmenthaltungen	GR Ruth Stadlmann (FPÖ)
22	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Tagesordnungspunkt wird somit vertagt!)

23. **Ö3-Weihnachtswunder, Abwicklungserklärung gegenüber der ORF-Marketing & Creation GmbH & Co KG**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Beim „Ö3-Weihnachtswunder“ handelt es sich um eine vom Ö3 seit dem Jahr 2014 stattfindende Spendenaktion zugunsten des „Licht ins Dunkel“-Soforthilfefonds, bei der jedermann gegen Geldspenden für Familien in Not in Österreich Liederwünsche äußern kann. Die Veranstaltung dauert insgesamt 120 Stunden (5 Tage) und rotiert jährlich durch die Bundesländer. Zurückliegend fand sie in Salzburg (2014), Graz (2015), Innsbruck (2016), Linz (2017), St. Pölten (2018), Villach (2019), Wien Heiligenstadt (2020-21) und Bregenz (2022) statt. Das Ö3-Weihnachtswunder 2023 soll im Zeitraum vom 19. bis 24. Dezember 2023 in Bad Ischl stattfinden. Dazu haben bereits Gespräche zwischen der ORF Marketing & Creation GmbH & Co KG, Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien (Tochterfirma des ORF, kurz: „OMC“), der Stadtgemeinde und dem Tourismusverband stattgefunden. Als Veranstalterin soll die Stadtgemeinde Bad Ischl auftreten.

Als Schauplatz soll der Kurpark dienen. Dort wird unter anderem auf etwa 500 m² ein gläsernes Sendestudio samt Backstage-Bereich errichtet, von wo aus der Ö3 5 Tage & Nächte hindurch live sendet. Dazu werden rund 1.500 m² Freifläche für Publikum geschaffen. Auch soll eine etwa 35 m² große Videowall eingesetzt werden. Der Nutzen der Stadt bei Durchführung der Veranstaltung liegt insbesondere in der nationalen Präsenz im Hitradio Ö3 und auf sämtlichen Ö3-Kanälen, der Präsenz in Presse und Medien sowie der Aktivierung in der Region und in ganz Österreich. Es werden zahlreiche BesucherInnen, musikalische Live-Acts und prominente Gäste erwartet (Vergleich: Bregenz 2022 und Villach 2019 rund 50.000 BesucherInnen während der ges. Veranstaltungsdauer, St. Pölten 2018 rund 60.000 BesucherInnen). Nähere Details gehen aus den beiliegenden Unterlagen (Präsentationen, Konzepte der Location etc.) hervor.

Laut vorliegendem Vertragsmuster (Bregenz 2022) stellt die OMC stellt im Rahmen des Weihnachtswunders im Wesentlichen das gläserne Studio inkl. kompletter Event- und Sendetechnik und dem entsprechenden Fachpersonal, die entsprechenden Dekorationsmaterialien, die Auf- und Abbauarbeiten sowie das für die Event- und Programmgestaltung und den Betrieb benötigte Personal zur Verfügung. Die Stadt hat die

Veranstaltungsortlichkeit zu stellen, die Veranstaltereigenschaft zu übernehmen, allenfalls erforderliche Gutachten einzuholen, die Versorgung mit Strom, Wasser und Abwasser zu garantieren, die Absperrelemente für das Areal bereitzustellen, gewisse Personal-, Sach- und Dienstleistungen zu übernehmen und Hotelzimmer für die Produktions-Crew zu organisieren.

Die Veranstaltung ist mit einem Betrag von € 46.000,- im Budget der Stadtgemeinde berücksichtigt. Vor Abwicklung der Veranstaltung wird mit der OMC noch ein entsprechender Vertrag abzuschließen sein. Dieser wird dem Gemeinderat voraussichtlich im September zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die OMC ersucht die Stadtgemeinde im Vorfeld der Vertragsunterfertigung um die Übermittlung eines Schreibens zur Organisationsunterstützung. Die Stadtgemeinde möge zusichern, auf Basis der übermittelten Unterlagen und Vorgespräche als Kooperationspartner und Veranstalter inkl. der zu erbringenden Leistungen laut Unterlagen und Vorgesprächen für das Ö3-Weihnachtswunder 2023 in Bad Ischl aufzutreten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher gegenüber der ORF Marketing & Creation GmbH & Co KG, Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien, bestätigen, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der vorangegangenen Gespräche als Kooperationspartner und Veranstalter für das Ö3-Weihnachtswunder 2023 in Bad Ischl auftritt und bereit ist, die erforderlichen Leistungen gemäß den in den Unterlagen und Vorgesprächen festgehaltenen Bedingungen zu erbringen.

Debatte:

GR Mag. Demel gönnt grundsätzlich allen die Freude zu so einer Veranstaltung. Er persönlich zieht jedoch die Stille – vor allem in der Vorweihnachtszeit – vor. Auch die damit aufgerufene Spendenaktion soll seiner Meinung nach anonym erfolgen können, als vor großem Publikum.

GR Schiendorfer erkundigt sich, ob man die vom TVB zugesagte Unterstützung über die € 40.000,- diesmal auch schriftlich hat.

GR Mag. Rothauer möchte wissen, welche Kosten dadurch tatsächlich für die Gemeinde entstehen. Wenn man so ein Projekt macht, sollten dafür auch die Kosten genau budgetiert werden, damit man weiß, welche Kosten am Ende tatsächlich auf die Gemeinde zukommen. Momentan gibt es im NVA von der Gemeinde einen Budgetansatz von € 46.000,- und zusätzlich werden vom TV € 40.000,- gegeben. Ebenfalls übernimmt der TVB auch die Kosten für die Beherbergungen. Reichen diese Beträge tatsächlich aus?

Bgm Schiller, BEd: für die Kalkulation hat man sich an das Beispiel der Stadt Bregenz vom letzten Jahr gehalten. Mit den geplanten € 80.000,- ist man anhand des Vergleichs zu Bregenz gut aufgestellt. Wie man schon beim Städtetag gesehen hat, kann unsere Stadt aus solchen Veranstaltungen großen wirtschaftlichen und auch nachhaltigen Nutzen ziehen.

StR DI Schott: für ihn ist es wichtig, dass vor allem die Vertragsgrundlagen im Vorfeld ordentlich geprüft werden. Nachdem auch im Zuge des Stadtentwicklungsprojektes schon betont wurde, sich etwas vom „Kaiser“ zu entfernen und die Stadt jünger zu machen, lassen wir das Ö3 Weihnachtswunder doch einfach stattfinden.

StR DI Bauer kritisiert, dass im Vertrag sämtliche Posten ohne Beträge hinterlegt sind.

Bgm Schiller, BEd: die Posten im Vertrag können ja auch noch nicht mit Zahlen hinterlegt sein, wenn man sämtliche Hintergründe (zB Witterung) noch nicht kennt. Außerdem wird der Vertrag selber heute ohnehin noch nicht beschlossen.

GRE Wagenhofer ist der Meinung, dass dieses Projekt, rein wirtschaftlich gesehen, ein Gutes ist. Selbst Stimmen aus der Bevölkerung werden immer wieder laut und behaupten, dass in Bad Ischl nichts passiert. Ein gewisses Risiko muss man dabei einfach eingehen, wichtig ist es, dass man

vereint hinter diesem Vorhaben steht, auch wenn es unterm Strich eventuell ein paar tausend Euro mehr kosten wird.

GR Filz-Tezlaf hätte die Zusage vom TVB auch gerne schriftlich gesehen, bevor von Seiten der Gemeinde etwas unterschrieben oder zugesagt wird.

GR Traisch stellt zu dieser Veranstaltung hauptsächlich die relativ „günstige“ Werbung für Bad Ischl in den Vordergrund.

GR Dr. Kotschy: nützen wird es uns jedoch nichts, wenn es am Schluss dann heißt, es hat uns anstatt der budgetierten € 46.000,- nun doch (angenommen) € 100.000,- gekostet.

Beschluss:		
2	Gegenstimmen:	GR Mag. Martin Demel (GRÜNE) GRE Ferdinand Oberthaler (GRÜNE)
11	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Mag. Hannes Mathes (ISCHL) StR DI Hannes Bauer (ISCHL) GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL) GR Andrea Simunovic (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GR Ava Filz-Tezlaf (MFG) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GRE Michaela Mair (FPÖ)
24	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

24. Auszeichnung „Junge Gemeinde“, Beantragung beim Land OÖ.

Berichterstatterin und Antragstellerin: Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

Sachverhalt:

Das Land OÖ holt mit der Auszeichnung „Junge Gemeinde“ Gemeinden vor den Vorhang, die Jugendfreundlichkeit in der Praxis umsetzen. Diese Auszeichnung wird im 2-Jahres-Rhythmus durchgeführt.

Gefördert werden jugendfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde bzw. der Aufbau oder die Weiterentwicklung einer Struktur für nachhaltige Jugendarbeit. Jede ausgezeichnete Gemeinde erhält eine Förderung in Höhe von € 500,--, zusätzlich gibt es Preisermäßigungen bei verschiedenen Angeboten des Jugendservice des Landes OÖ.

Voraussetzung für die Auszeichnung als „Junge Gemeinde“ ist, dass in vier der nachfolgenden Bereiche jeweils mindestens eine Aktivität durchgeführt wurde, wobei Jugendbeteiligung als zentrales Kriterium in allen Maßnahmen eingehalten werden muss:

- Struktur
- Aktionen
- Partizipation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Raumbereitstellung

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Jugendausschusses der Antrag gestellt, die Auszeichnung „junge Gemeinde“ beim Land OÖ zu beantragen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

25. Jugendrat, Richtlinien, Beschlussfassung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit bereits mit dieser Angelegenheit befasst. Die damals vorliegenden Richtlinien fanden keine Mehrheit, sodass eine weitere Bearbeitung vorgenommen wurde.

In der letzten Sitzung des Jugendausschusses wurden die Richtlinien für den Jugendrat gemeinsam ausgearbeitet, finalisiert und werden nunmehr dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag:

Auf Empfehlung des Jugendausschusses wird der Antrag gestellt, die vorliegenden Richtlinien, für den Jugendrat zu beschließen.

Debatte:

GR Dr. Kotschy: *Nach Ansicht von GR Dr. Kotschy wirft der Text der vorliegenden Richtlinien weiterhin Fragen über Fragen auf. Es sind zwar jetzt neue, gute Ideen dazugekommen, aber das hat die Fachgerechtigkeit und Konsistenz des Grundgerüsts nicht gebessert. Von wenig demokratiepolitischem Verständnis der „Durchpeitscher“ dieses Vorhabens zeige der Umstand, dass der Gemeinderat über einen Jugendrat redet und beschließt, ohne jegliche Mitwirkung der Betroffenen. Ohne die Abhaltung der „Jugendwerkstatt mit Jugendbefragung“ abzuwarten und mit den dort motivierten Jugendlichen das Projekt Jugendrat gemeinsam weiter ausarbeiten. Formulierungen in Akten und Beschlüssen müssen nicht perfektioniert sein, aber zumindest fachgerecht und einen Sinn ergeben. Bad Ischl hat ein hervorragendes Mitarbeiterteam im Stadtamt. Da kann der Bürger von Gemeinderatsbeschlüssen doch beste Qualität erwarten*

GR Dr. Kotschy stellt daher folgende Anträge:

- 1) der Gemeinderat wolle die vorliegenden Richtlinien an den Jugendausschuss zurückstellen, mit dem Auftrag, diese der Stadtamtsdirektion zur Durchsicht zwecks fachgerechter und in sich konsistenter Formulierung der Ansinnen zuzuleiten.
- 2) der Gemeinderat möge beschließen, dass Ausschüsse, deren Arbeit nicht von einer Fachabteilung der Stadtamtsdirektion betreut und begleitet werden, substantielle Anträge vor Einbringung in den Gemeinderat der Stadtamtsdirektion zur Durchsicht zwecks fachgerechter und in sich konsistenter Formulierungen der Ansinnen zuzuleiten haben.

Beschluss zum 1. Antrag von GR Dr. Kotschy (FPÖ):

Beschluss:		
32	Gegenstimmen:	Restlicher GR
2	Stimmenthaltungen	StR Josef Loidl (FPÖ) GR Ava Filz-Tezlaf (MFG)
3	Stimmen für den Antrag:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Michaela Mair (FPÖ)

(Der Antrag ist somit abgelehnt.)

Beschluss zum Hauptantrag:

Beschluss:		
2	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)
2	Stimmenthaltungen	StR Josef Loidl (FPÖ) GRE Michaela Mair (FPÖ)
33	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Der Antrag ist somit angenommen.)

Beschluss zum 2. Antrag von GR Dr. Kotschy FPÖ):

Beschluss:		
32	Gegenstimmen:	Restlicher GR
1	Stimmenthaltungen	StR Josef Loidl (FPÖ)
4	Stimmen für den Antrag:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GR Ava Filz-Tezlaf (MFG) GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL)

(Der Antrag ist somit abgelehnt.)

Vizebgm. Mag. Mathes sagt, dass die Richtlinien nun in Form gebracht wurden.

Alle Fraktionen haben sich dabei eingebracht und es gab vom Jugendausschuss eine einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat. Außerdem können die vorliegenden ausgearbeiteten Richtlinien immer noch adaptiert werden, weswegen er überhaupt keine Notwendigkeit sieht, die Thematik wieder in den Ausschuss zurückzustellen.

StR Gavric: nachdem die Obfrau des Jugendausschusses heute nicht anwesend ist, werden die gestellten Fragen von Dr. Kotschy durch StR Gavric beantwortet. Besonders erfreut wäre sie über die Anwesenheit von GR Dr. Kotschy in der letzten Jugendausschuss-Sitzung gewesen, dort wurde nämlich schon sehr viel besprochen und geklärt.

GR Dr. Aigner bedankt sich bei StR Gavric und Vizebgm. Mag. Mathes für die Ausführung der Fragebeantwortung. Man hat nun endlich zu einem harmonischen Kompromiss gefunden. Kleine Änderungen in den Statuten bzw. bei den Formulierungen kann es natürlich noch geben.

StR DI Schott merkt an, dass Pkt. 4 „Kassengeschäfte“ noch nachgeschärft werden muss. Auch wenn das Werk seiner Meinung nach noch nicht ganz fertig ist, soll es auf jeden Fall heute beschlossen werden.

GR Mag. Demel bietet gerne an, alles nochmal genau durchzuschauen und wenn nötig, grammatikalische Verbesserung vornimmt.

26.

**Melina-Mercouri-Preis, Überweisung an die Kulturhauptstadt Bad Ischl -
Salzkammergut 2024 GmbH**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BED

Sachverhalt:

Die Europäische Kulturhauptstadt Europas Bad Ischl – Salzkammergut 2024 wird, so wie alle Europäischen Kulturhauptstädte, von einer Überwachungs- und Beratungsjury bewertet. Diese stellt sicher, dass die Programme den einschlägigen Anforderungen entsprechen und die vor der offiziellen Ernennung gemachten Zusagen eingehalten werden (Bewerbungsbuch).

Eine abschließende Monitoring-Sitzung für die Europäische Kulturhauptstadt 2024 wird im Herbst 2023 stattfinden, bei welcher die Jury bei positiver Beurteilung der Kommission vorschlägt, die Kulturhauptstadt 2024 mit dem Melina-Mercouri-Preis auszuzeichnen. Der Preis ist nach der ehemaligen griechischen Kulturministerin Melina Mercouri benannt, die die Initiative „Europäische Kulturhauptstadt“ in den 80iger Jahren angeregt hatte.

Die mit 1,5 Millionen Euro dotierte Auszeichnung wird an die Bannerstadt Bad Ischl überwiesen werden und soll sodann an die Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024 GmbH weiterüberwiesen werden. Der Melina-Mercouri-Preis ist im Budget der Kulturhauptstadt bereits miteinberechnet.

Antrag:

Es wird der der Antrag gestellt, aufgrund der einhelligen Befürwortung des Kulturausschusses, den mit 1,5 Millionen Euro dotierten Melina-Mercouri-Preis nach Erhalt an die Kulturhauptstadt Bad Ischl – Salzkammergut 2024 GmbH zu überweisen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

(Abstimmung ohne StR Gavric)

27. Anträge gem. § 46 Abs. 2 OÖ GemO 1990

27.1. Unterstützung VCÖ Petition - Städte und Gemeinden für Tempo 30

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Die aktuelle Rechtslage behindert Städte und Gemeinden auf dem Weg zur notwendigen Verkehrswende. Es braucht einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es vereinfacht, Tempo 30 als sozial, ökologisch und stadtplanerisch angemessene Höchstgeschwindigkeit überall dort umzusetzen, wo sie es für sinnvoll erachten – auch auf Straßenzügen im Hauptverkehrsstraßennetz sowie auf Landesstraßen innerorts. Der VCÖ hat dazu eine Initiative gestartet, der sich schon zahlreiche Städte und Gemeinden aus ganz Österreich angeschlossen haben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl unterstützt die Petition des VCÖ "Städte und Gemeinden für Tempo 30" und erklärt:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit einer grundlegenden Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität und Verkehrssicherheit in unseren Städten/Gemeinden zu erhöhen und einen Beitrag gegen die Klimakrise zu leisten.

2. Wir sehen Tempo30 für den Kraftfahrzeugverkehr auf Haupt- und Nebenstraßen, insbesondere im Ortszentrum, in Wohngebieten sowie vor Schulen und Bildungseinrichtungen als wichtigen Bestandteil dieser notwendigen Verkehrswende.
3. Wir fordern die Bundesregierung und den Nationalrat auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen in der StVO dahingehend anzupassen, dass Städte und Gemeinden ohne Einschränkungen und Hindernisse Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort umsetzen können, wo sie es mit Hinblick auf die notwendige Verkehrswende für sinnvoll erachten.

Debatte:

Vizebgm. Mag. Mathes weist darauf hin, dass im Ortszentrum von Bad Ischl ohnehin seit Jahren die 30 km/h-Beschränkung besteht und dafür auch alle Vorschriften erfüllt werden. Seiner Meinung nach brauchen wir diese Petition also nicht unterstützen.

Bgm Schiller, BEd sagt, dass oft auch Nebenstraßen betroffen sind. Ein gutes Beispiel dafür ist die Kreuterer Straße. Mehrmals wurde schon versucht, dort um eine 30 km/h-Beschränkung anzusuchen. Vielleicht wäre es durch so eine Petition leichter, dies umzusetzen.

GR Dr. Kotschy spricht sich hier dagegen aus. Er sei zwar ein 100%-iger Befürworter der jetzigen Beschränkungsregelung, die sogar vermehrt überwacht und auch auf die engen Straßen „am flachen Land“ der Ortschaften ausgedehnt werden sollte, da der Grundsatz des „Fahrens auf Sicht“ offensichtlich nicht mehr gelehrt würde. Aber Ziel dieser Petition ist es, auch auf den Durchzugsstrassen außerhalb des verbauten Gebietes diese Beschränkung einzuführen und das würde politischen Kräften unkontrolliert freie Hand lassen.

StR DI Schott weist darauf hin, dass es sich bei dieser Petition lediglich um eine Unterstützung zu diesem Vorgehen handle.

GRE Streibl hält nicht sehr viel von dieser Petition, da sogar die meisten Radfahrer das Tempolimit von 30 km/h bei Weitem überschreiten und nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Beschluss:		
9	Gegenstimmen:	Gesamte FPÖ GR Lorenz Müllegger (ISCHL) GR Johann Nemeč (ISCHL) GRE Johannes Kogler (ISCHL) GRE Mag. Christian Laimer (ISCHL) GR Ava Filz-Tezlař (MFG)
9	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Mag. Hannes Mathes (ISCHL) GR Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GR Ursula Bittner (ISCHL) GR Andrea Simunovic (ISCHL) GR Dr. Wolfgang Mayer (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GRE Johannes Streibl (ISCHL) GRE Ulrike Eitzinger (SPÖ)
19	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

27.2. Petition für ein übertragbares Klimaticket

Berichtersteller und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Das Klimaticket ist ein Erfolgsmodell bei der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs. Die Bundesländer Salzburg und Steiermark ermöglichen mit dem "Klimaticket Plus" auch eine übertragbare Variante. Damit können unter anderem auch Gemeinden die Möglichkeit anbieten, das Klimaticket zu testen. So bieten mehrere Gemeinden in Salzburg an, dass sich Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger das Klimaticket kostenlos ausborgen und damit testen können. So wird die Nutzung des öffentlichen Verkehrs noch attraktiver und vermeintliche Hürden können leichter überwunden werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine übertragbare Variante des Klimatickets (Klimaticket Österreich, Klimaticket OÖ Gesamt) zu ermöglichen und alle damit in Zusammenhang stehenden Stellen (OÖVV, OÖ Landesholding) bei der Umsetzung zu unterstützen.

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ)
0	Stimmhaltungen	
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

28. EZ 2075, GB 42019 Reiterndorf; Löschungserklärung

Berichterstellerin und Antragstellerin: Bgm.in Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Ob der Liegenschaft EZ 2075, GB 42019 Reiterndorf, bestehend aus dem Grundstück 279/6, sind zu C-LNr. 1a, 1b, 3a und 3b nachfolgende Belastungen eingetragen (siehe dazu auch den beiliegenden Grundbuchsauszug):

- 1 a *Stand 000 Gegen Benützung des Geschwandtner-Freibrunnens auch die gemeinschaftliche Erhaltung*
- b *195/2023 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 2031*
- 3 a *Stand 0000 Den Gschwandtner-Freibrunn gegen Benützung der gemeinschaftlichen Herhaltung zur Last*
- b *195/2023 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 2031*

Rechtsanwalt Mag. Engl ist in Vertretung des Grundeigentümers an die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, die Stadtgemeinde möge bestätigen, dass diese Belastungen die Liegenschaft in natura nicht betreffen. Dafür ist eine Löschungserklärung erforderlich, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Die oa. Belastungen stammen ursprünglich von der Liegenschaft EZ 82, von der im Jahr 2018 das Grundstück 279/2, EZ 2031, unter Mitübertragung der oa. Belastungen abgeschrieben wurde. Das Grundstück 279/2 wurde nunmehr in das Grundstück 279/2 und das neu gebildete Grundstück 279/6 aufgeteilt, letzteres wurde in die offenbar neu gebildete EZ 2075, ebenfalls unter Mitübertragung der oa. Belastungen, überschrieben. Nach Prüfung der Angelegenheit

durch das Amt wurde festgestellt, dass die oa. Belastungen die Liegenschaft EZ 2075, bestehend aus Grundstück 279/6, in natura nicht betreffen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher ob der EZ 2075, GB 42019 Reiterndorf, die Löschung der oa. Belastungen entsprechend der vorliegenden Löschungserklärung beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

29. Allfälliges

StR DI Bauer berichtet, dass in den letzten Tagen bereits etliche Schreiben von Anrainern aus der Dumbastraße (Rückwidmungsanträge) im Stadtamt eingegangen sind. Die gesammelten Schreiben werden lt. Frau Bgm nach deren Beantwortung sodann dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

GR Dr. Kotschy regt an, die Einladungen zu GR-Sitzungen außerhalb des jährlichen Sitzungsplanes - aufgrund der anfallenden Kosten - künftig nicht mehr per RSb-Brief zuzustellen, sondern per E-Mail.

Bgm Schiller, BEd gibt bekannt, dass uns vom Land OÖ der Finanzierungsplan zum Museum der Stadt Bad Ischl leider nicht mehr rechtzeitig zu dieser Sitzung erreicht hat. Deshalb wird es zur notwendigen Beschlussfassung des Finanzierungsplanes eine „Sondergemeinderatssitzung“ im August geben.

Sitzungsende: 21:33 Uhr

Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd	SPÖ	
FO-Stv. Birgit Loidl	SPÖ	
FO-Stv. Markus Schiendorfer	ISCHL	
FO-Stv. Dr. Martin Aigner	GRÜNE	
FO. Ruth Stadlmann	FPÖ	
FO. Avanisha Filz-Tezlaf	MFG	

Die Verhandlungsschrift über die 15. Sitzung wurde am 03. August 2023 ohne Einwendungen genehmigt.

Die Vorsitzende: